



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**De Avtonomia. Das ist von Freystellung mehrerley
Religion vn[d] Glauben/ Was vnnd wie mancherley die
sey/ Was auch derhalben biß daher im Reich Teutscher
Nation fürgangen/ vnd ob dieselbig von der ...**

Erstenberger, Andreas

München, 1593

VD16 E 3873

Cap. V. Von der dritten art der Freystellung/ Nemblich von der Weltlichen
Graffen/ Herrn vnd vom Adel freyen zugang zu den Geistlichen beneficien
vnd Stifften.

urn:nbn:de:hbz:466:1-33643

**Von der dritten art der
Freystellung / Nemblich von der Welt-
lichen Grauen / Herrn vnd vom Adel freyem
zugang zu den Geistlichen Benefi-
cien vnd Stifften.**

Das fünfft Capittel.

S Eben deme / vnd ober vorgemelter
Confessions Verwandter Stende widerholte
Protestation vnd bitten / hat sich auch vnder die-
sem Reichstag / damit ja dis zanktessen des Frey-
stellionats wolgeübt vnd nit verrost oder in ver-
geß gesetzt würde / noch ein newe sonderc parthey /
Nemblich etlicher Reichs Grauen vnd Herrn erhaben / welche
(wie vermutlich) sich in einnehmung der Stiffe vnd Clöster etwas
versaumet gehabt / oder villicheit vor den grössern nit zukommen
möge / Vnd derhalben nunmehr in der Kirchen vnd Seckel emp-
finden wöllen / wiewol jren Voreltern die Stiffe gedienet / vnd
wie vnuweißlich sie in dem gehandelt / daß sie dieselben bisshero ver-
trucken vnd verschlichen helffen / Solche bringen als für sich
selbst vnd nicht in namen gemainer Stende der Augspurgische-
en Confession / gleichwol ein ander speciem vnd art der Frey-
stellung / auch auß einem andern grund vnd Intencion, als nemb-
lich dis auß die Ban / das jnen vnd jren Kindern ohne vndersecht
weß Religion sie weren / gleich wie zu weltlichen Ampten vnd di-
gniteten / auch der freye Zugang zu den Geistlichen Beneficien
verstatet / die Statuta vnd Iuramenta der Stiffe darauff geendert /
die Erz vnd Bischhoff / wie auch die Canonici geistlich von des
Papsts Iurisdiction erimire, vnd allein zu politischen dingen ver-
bunden sein solten / Inmassen solches jre Supplicationes / welche
sie weiland Kaiser Maximilian dem andern / auß diesem ster Ma-
p. 1. 1.

Freystellag der
Grauen / Herrn
vnd vom Adel
herkommen vñ
vrsachen.

gest. ersten Reichstag zu Augspurg Anno 1566. gehalten / vund hernacher vbergeben haben / eigentlicher mitbringen / so auch hernacher ordentlich folgen.

Die erst Supplication der Keimischen / Fränckischen / Freystellungs
 en / Thüringischen / Hartzburgischen / vund anderer der Augspurg- handlung Anno
 gischen Confeſſion Verwandten Grauen vnd Herrn / die 1566. Die Gra-
 Freystellung betreffend / Kayser Maximiliano dem uen belangend.
 andern Anno 1566. zu Augspurg
 vbergeben.

Alterdurchleuchtigster / Großmechtiz
 gister / Vnüberwindlichster Römischer Kaiser /
 Allergnädigster Herr / Wiewol wir bis anhero
 der gentslichen vund ungezweiffelten hoffnung
 gewesen / es sollte der hochwichtig Puncte die sirt-
 tige Religion belangend / vermög. E. Kay. May.
 allergnädigste Aufschreibens / nit allein für die

Grauen vund
 Herrn ansichz
 vmb freye zu-
 lassung auff die
 Geistlichen
 Stuff.

hand genossen / erwogen vnd berathschlagt / Sondern auch durch
 verleihung Götlicher gnaden / zu Christlicher vergleichung vñ er-
 örterung gebracht / auch die erhebliche beschwerunge so in diesem
 puncten vorfallen / zu billlicher abheltung sein gerichtet worden / wie
 wir den desselbe mit sonderlicher begirde vñ verlange also erwartet.

So befinden wir doch / gleichwol nicht ohne eufferste be-
 schwerunge / das bis anhero disfalls nichts fruchtbarlichs erfolgt /
 die sach auch nunmehr dahin gerathen / das villeicht auff jertweh-
 rendem Reichstag dis Puncten halb / wenig soll gehandelt werde.
 Derowegen wir vnser hocheringender vnd vnuermeidlicher not-
 turffe nach nit vmbgehen köndt / E. Kay. May. (welcher wir doch
 bey jesigen iren vilfaltigen / hochwichtigen vñ trefflichen obligen-
 den sachen ganz vnsern bemühen) nachfolgende vnser besichwe-
 rungen vñ anligen / allervnderthenigist zuermelden / vñ damit let-
 nes weas lenger zuerziehen / dero vnderthenigisten hoffnung. E.
 Kay. May. werden auß angeborner vñ Kayserlicher güte vñ mil-
 tigleit / dieselbige allergnädigist vermercken vund erwegen / auch
 aus in keinen vngnaden verdacken / das wir inn diesen vnsern
 anligen

anligenden beschwerungen / bey Ewer Kay. May. als dem höchsten Haupte / unsere letzte vnd amige zuflucht suchen.

Vnd wollen demnach in keinen zweiffel setzen / E. Kayserl. May. werde sich allergnedigst zuerindern wissen / welcher gestalt vor vilen zeiten die Stifte vnd Erbstifte fürnemlich zur ehr. Vortees / vnd dann auch zu erhaltung vnd auffnehmung Fürstlicher / Gräfflicher / vnd Adenlicher Häuser vnd Geschlechter fundirt vnd geordnet / von vilen Kaisern / Königen / Fürsten / Grauen vnd Herrn / hochlöblichster milder gedechtnis / reichlich begabt / auch welcher massen Fürsten / Grauen vnd die vom Adel bis anhero auff den Stifften vnd Erbstifften / Sonderlich aber der Fürsten vnd Grauen Stand / auff den beyden Stifften Eöln vnd Straßburg statlich vnd wol vnderhalten worden.

Spaltungen in
der Religion
fruchte.

Es ist aber nunmehr (allergnedigster Kaiser) nach dem die spaltung inn Religionsachen sich erzeget / dahin gerathen / das weder Fürsten / Grauen / Herrn / noch vom Adel / so der Augspurgischen Confession verward vnd zugethan / ihre Kinder / Freunde vnd Verwandten / auff die Stifte vnd Erbstifte / ohne verletzung ihrer Gewissen / thun oder bringe mögen / von wegen viler beschwerlicher pflichte / Juramenten vnd Statuten / so nicht allein allberait vnd vbung seind / sonder auch von tag zu tag je beschwerlicher auffgerichtet vnd eingefüret werden / welche wir für unsere personen vnd wissens halben / mit nichten ratificirn oder genem halten / vil weniger unsere Kinder / Freund vnd Verwandten darmit beladen oder verbinden mögen.

Auf welchem dann leselich / da solchem mit zeitlichem rath nit vorkommen / oder eine leidliche milderung hierinn solte getroffen werden / nichts gewissers erfolgen wurde / dann das nicht allein die Stifte vnd Erbstifte / auß mangel Fürstlicher / Gräfflicher vnd Adenlichen Stands / qualificirten vnd tauglichen personen / mit der zeit / wie dann allberait vor augen / das sonderlich auff den angeregten beyden Stifften Eöln vnd Straßburg / etliche Vrbeyden / so von alters mit Grauen Teutscher Nation versehen / der gebür nach schwerlich ersetzt werden mögen / ganz vnd gar in abgang gerathen würden / Sondern das auch der Fürsten vnd Grauen

Brauen Stand geschmelt / Fürstliche vnd Gräffliche Häuser
zerissen vnd zertheilt / ja vieler trefflicher Geschlechter (welche sich
ohne die Stifte in Weltlichem Stand / alle in die lenge schwerlich
wunder erhalten könden) endlichs verderben / nochwendiglich er-
folgen müste / alles der Ersten Fundator vnd Stifter Intenti-
on / willen vnd mainung zuentgegen / welche ohne zweiffel dahin
gesehen / das zuordrist Gottes Ehr gefürdere / Zucht vnd Erbar-
keit gepflanket / vnd darneben auch so wol die Fürstliche / Gräffliche
vnd Adenliche Häuser vnd Geschlechter / als auch die Stifte
vnd Erbsstifte in auffnehmen möchten erhalten werden.

Diese geleben
nur der Sunda-
tion / so würdet
die sach richtig
sein.

Was auch sonst fernere / da der angeregten beschwerlich-
en Pflicht vnd Statuten nie Christliche linderung geschehen / vñ
also der hochbeschwerlich abgang der Stifte erfolgen solte / für
merckliche Incommoda beschwerden / nachthail vnd vnrach im
Heiligen Reich hieraus entstehen vnd erwachsen würden / Das
haben E. Kay. May. auß hohem von Gott begabtem verstand als
Iergnedigist zuermessen.

Dann es gewislich dahin gerathen würd / wann Fürsten /
Brauen vnd Herrn / so der Augspurgischen Confession verwandt /
von den gedachten beschwerlichen pflichten vnd Statuten nicht
gefreyet / sich also wider iren willen der Stifte vnd Geistlichen
Standes enthalten / allzumal Weltlich bleiben / vñnd ire Fürsten-
thumb / Graff vñnd Herrschafften so vilfaltiglich vnder sich zer-
theilen vnd zerreiben müsten / das sie auch letztlich das jenne / dar-
zu sie sich schuldig erkennen / vnd als gehorsame Stende thun vnd
laisten wolten / wie wir dann vnser theils bisanhero diffals nicht
gern an vns etwas hetten erwinden lassen / bey Kay. May. vñnd
dem Heiligen Reich vñnermögens halben im werck nie wurden
beysehen / erzaigen vnd laisten könden.

Neben deme ist auch leichtlich zuerachten / was für zertren-
nung / verbitterung / has / widerwillen vñ miserawen zwischen den
Geistlichen vnd Weltlichen Stands personen / auff obgesetzten fall
würde erfolgen / welches dann letztlich nie allein die jenige perso-
nen / so allberait auff den Stiffen seind / oder sich künfftig darauff
begeben möchten / verdrossen vnd vñwillig machen / oder auch zu
aller

allerhand beschwerlichem vnrath / veracht vnd verkleinerung so wol der Stuff / als auch derselben personen möchte gerachen.

Auß diesen vnd andern mehr erheblichen vrsachen / so E. Kay. May. selbst allergnedigist zudencken wissen / haben wir nit vnderlassen könden / E. Kay. May. in vnderthenigkeit zu ersuchen vnd anzuruffen. Demnach aller vnderthenigist bittend / E. Kay. May. wollen auß tragendem vnd von Gott beuolhenem Ampt diese hochwichtige sache allergnedigist beherzigen / vnd zu verhütung solches hochbesorgten Ab vnd Nidergangs so wol der Stuff vnd Erbstuff / als auch viler trefflicher alter Stende / Häuser vnd Geschlechter (daran E. Kay. May. vnd dem Reich mercklich gelegen) allergnedigist vnd Christliches einsehens thun / vnd diese sache dahin befürdern / das Fürsten / Grauen vnd die vom Adel so hin vnd wider auß den Stifften allbereit angenommen / vnd künfftiglich angenommen werden möchten / sonderlich aber auß den obangeregten beyden Stifften Eöln vnd Strassburg / so auß Fürstliche vnd Gräffliche Häuser gestiftet / von den obgedachten beschwerlichen Statuten / Juramenten vnd Pflichten gefreyt / derselben erlassen / vnd wider ihre Gewissen nicht beschwert werden.

Was aber sonst außserhalb der mehrgedachten beyden sündlichen Statuten vnd Juramenten / zu auffnehmung / gedult vnd wolfarth der Stifften / auch zu erhaltung eines Christlichen eingezoqnen ehrbarn lebens vnd wandels dienen mag / Solches alles wollen wir nicht allein nit abschaffen / sonder vil mehr hienunten gute Ordnung zumachen / vnd die bis anhero zum thail erschickene vnd gefallene disciplin widerumb zu restauriren vnd auffstellen / zum aller vnderthenigisten gebetten haben / E. Kay. May. wollen auch hiebey allergnedigist erwegen vnd zu gemüte führen mit was grosser gedult / auch mit was mercklichem vnserm schaden vnd vnwiderbringlichem nachtheil wir nunmehr souil Jahrhero / dieser hoch beschwerlichen sachen zugesehen / vnd außgesehen / alles der tröstlichen hoffnung / es solte einmahl vermittelst Göttlicher Gnaden / die sache durch ein Christlich Colloquium, Concilio, Deputation oder Reichstag der billigkeit nach erwegen / vnd auß

auff ledliche zimliche weg vund verglichung sein gericht worden. Dieweil aber ein solches biß anhero also verblieben/auch nunmehr geringe hoffnung / das durch obangeregte weg/ hierinn was fruchtbarlich erfolgen werde/ Haben E. Kay. May. allergnädigst zuerachten/ daß vns zu vnserm mercklichem schaden vñ nachtheil/ lenger also stillzuschweigen/ vnd die sach fermer dann allbereit geschehen einzustellen/ mit nichten gebären/ in sonderlicher betrachtung/ daß mit wenig zubeforgen / da hiermit noch lenger verzogert würde / daß mit allein der Stiffe / sondern auch der Fürsten vund Grauen hochnachthälliger vnwiderbringlicher abgang mitler weil erfolgen würde.

Wollen demnach zu E. Kay. May. vns in allerunderthenigkeit getrostet / sie werden die sach (wie oben gebetten) allergnädigst zu gemüt führen/ auch solche Christliche vund Bäterliche befürderung fürnemen / dardurch die oberzehlte vnser hochanligende beschwerung / auch aller künsttlicher vnrath abgeschaffe / die Stiffe vund ErzStiffe / wie in gleichem Fürstliche vund Gräflliche Häuser in auffnemen erhalten vund fortgesetzt / vnd niemand wider sein Gewissen beschwert werde. Daran erzeigen Ewer Röm. Kay. May. ein Christlich / mild / Kayserlich werck/ vñ seind wir es sampt vñ sonder vmb E. Kay. May. neben schuldigen pflichten in allerunderthenigstem gehorsam / vnserm euffersten vermögen nach / zuuerdienen gantz genagt vund vrbittig.

E. Kay. May.

Allerunderthenigste / Gehorsamste
ste vnd ganz Willigste.

Die Rheimische / Fränckische / Thüringische
sche Hartzgräuische / Wederawische vñ
andere der Augspurgischen Confession
verwandte Grauen vnd Herren.

A ij Gleich

Gleichwol nun in dieser Supplication von der Freystellung nichts sonders gemeldet ist / die Supplicanten auch ir Intencion vnd begeren nit sarnemblich darauff sonder auff einander vermanentlich Praesuppositum, Als solten nemlich die Hohen Stiffe vnd Praelatum auff Churfürsten / Fürsten / Grauen vnd Adel allein gestiffet vnd gewidmet / vnd darumb ihnen derselben Einkommen zu gehörig sein / setzen / Zu deme auch die vrsachen ihres Suechens nit wie die Freysteller hauptfächlich von der ehr Gottes vnd ihrem Gewissen / Sonder vil mehr von ihrem zeitlichen verderben / vnd notwendigen Vnderhalt hernehmen / So seind doch beyde begeren vnd suchen so wol der Freysteller inn gemain als auch dieser Grauen vnd Herrn insonderheit zu einem ende / Nemlich (das sie gleichwol nit gestehen noch sage wollen) zu endlicher aufrotung des Gessilich Standes vnd propheanung vnd einhambung aller Stiffe / Praelatum vnd Clöster gerichtet / vnd also in effectu nit so gar vngleich wie solches auch die Oberschrift oder Titul der Supplication / vnd das noch lautterer das jenig was sie hernacher zu Regenspurg supplicirt haben / eigentlich außweiset.

Dann als suen den Grauen vnd Herrn auff sechberre sie vngereumbt begeren zu Augspurg kein antwort widerfahren / Sonder die sach allerdings bey dem publicirten Religionfrieden gelassen / Daher sie leichtlich vermuten vnd abnemen mögen / wann ihres fürbringens kein andern grund leget / oder auch anderer mehr höherer Häupter Patrocinium vnd förderung hetten / das sie nicht würden erhalten / Haben sie auß sonderm rath derenselbigen zu ins Reich eingeschlichenen Caluinisten (als so niches hefftiger suchen vnd treiben / dann das durch die Freystellung ire Religion eingeschlichen / vnd nur zum weitesten im Heiligen Reich möcht außgebräitet werden) zu durchbringung ihres begerens ein anderschein / als nemlich die Freystellung / vnd danebens eben die selbige zu Intercessorn gesucht / welche dieselben zu vor ganz embfänglich selbst getrieben haben / die sie hierzu auch desto willtiger funden / Dieweil suen hierdurch sngliche vrsach vnd gelegenheit zugefallen / den das

Caluinistē geiff
vnd häußliche
anstellung der
Freystellung
haben.

den/dzjenige dauon sie zuuor durch Kayser Ferdinandum Christ-
 seligster gedechtnus/mehrmals abgewisen worden/widerum auff
 die bahñ zubringen /vñnd etwa auff diesen weg vñnd zu der zeit da
 die Kay. May. ihrer hülff höchlich bedurfft/nochmals zuerlangen/
 Insonderheit aber haben ihnen die Caluinisten diese sache vor an-
 dern lassen beuolhen vñnd zum höchsten vñnd treulichsten angele-
 gen sein/weil nit allein die meisten/ oder doch fürnehmste auß den
 Supplicirenden Grauen irer Seecten anhengig/ Sonder auch je-
 nen hierdurch ein treffentliche gelegenheit / vñnd zwar durch die
 Confessionisten selbst/ jedoch wie zuuermueten vnbedeulich vñnd
 vnwissend) an vñnd in die hand geben worden/diese lengst verdam-
 pte vñnd auß dem Religionfriden genzlich außgeschlossene Se-
 cten/vñnder dem schein vñnd mit hülff der Augspurgischen Confes-
 sion durchzubringen/zuerthaidingen vñnd fortzusetzen/ Haben als
 so nit mehr allein an die Kay. May. principaliter, Sonder auch an
 die Weltlichen Chur vñnd Fürsten Augspurgischer Confession/ ir-
 re Supplication gestellet/ vñnd dieselben ersucher / sich irer bey der
 Kay. May. anzunemen/vñnd die sachen dahin zurichten/das ihnen
 auff ihr vorig zu Augspurg vbergeben Supplicium ein Antwort
 erfolge/vñnd ohne alles verziehens auch vor andern allem / noch
 bey diesem Wahltag zu Regenspurg das tractiert vñnd geschlos-
 sen werde/ wie sie vñnd ire Nachkommen auff den Stiffen / ohne
 dergleichen beschwerliche iuramenta zugelassen/vñnd von dem das
 auff sie gestuffet/fermer nit außgeschlossen werden möchten.

Die Supplication so sie derhalben den Churf.
 vbergeben/ folgt hernach.

Der Grauen vñnd Herrn Augspurgischer Confessi-
 on Supplicium an die Weltliche Churfürsten bey dem
 Wahltag zu Regenspurg Anno 1575.

Schleuchtigste Hochgeborne Churfürsten/ Freystellungs-
 Gnedigste Herrn/ Ewer Churfürstliche Gnaden haben handlung / An-
 sich gnedigst zuerintem/mit was vilfaltigem ernst vñnd no 1575.
 N. iij. eyses /

eyfer/ auch auß was ansehnlichen dapffern vnd erheblichen vrsachen eine Christliche Freystellung inn der Religion/ beuorab auff den hohen Dombstüffen vnd Collegien/ bey vorigen Regierenden Kaysern/ auch der jetzigen Kay. Mayest. vnserm allergnedigsten Herrn/ auff etlichen gehaltenen Reichsversamblungen/ vnd noch leztlich Anno 1566. zu Augspurg/ laut hiebey verwarer Supplication/ gesuecht vnd gebetten worden.

Nun betten wir ja verhoffet/ es solte dieser hochnothwendige vnd wichtige Articul/ an welchem dem Heil. Röm. Reich/ vnserm geliebten Vaterland/ den Churfürstlichen/ Fürstlichen vnd Gräfflichen Häusern/ auch gemainer Ritter schaffe/ zuuor/ derstüber Gottes des Allmechtigen eh/ vnd viler Menschen ewiges hal vund wolfarth gelegen/ vor dieser zeit erledigt vñ diesem beschwerlichem handel abgeholfen worden sein. Dieweil aber solches bis dahero eingestellt vnd verblieben/ nichts desto weniger vnser Gewissen/ auch vnser vnd vnserer Nachkommen wolfarth für welche wir Christliche sorgeltigkeit zutragen schuldig/ vns ermahnet vnd dringet/ dieses werck nicht ersizen zulassen/ Sonder mit hülf vnd zuthun E. Churf. G. als des Heiligen Römischen Reichs fürnehmsten Seulen/ auch anderer Christlichen Fürsten/ dass sie sich sovil vns Menschen möglich zutreiben vnd zu vrgiren/ bis der Allmechtig güctig Gott der aller Menschen Herren inn seinen händen hat/ vund sonderlich die grossen Häupter regiert/ dessen hand auch noch nit erkärzet ist/ einmal gnad vund segen verleihet/ wie wir zu seiner Allmacht verhoffen/ dass solch werck so fürnemlich zu seiner eh/ dienet/ gepflantz vnd fortsetzet werde.

So haben wir bey jetziger der Römischen Kayserlichen Mayestet vnser allergnedigsten Herrn vnd Eur Churfürstlichen Gnad sampt dero Wie Churfürsten/ vnserer gnedigsten Herrn Versammlung nicht vmbgehen sollen noch mögen/ deswegen/ ob bermals vnderthenigste anmahnung zuthun/ Ob villeicht beyden anderer hochwichtigen des Heiligen Reichs Sachen vund Anligen dieser Punct/ darauff inn warheit nit der geringste theil des Heiligen Reichs wolfarth stehet vund beruhet/ auch in betrachtung schlagung gezogen/ mit der jetzigen Kay. May. auch dem erwähl-

ten vnd

ten vñ künfftigem Haupt des Römischen Reichs dauon gehandelt werden möchte.

Vnd anfanglichs erachten wir für vnnotig E. Churf. G. mit weitläuffiger erholung vñd erinderung des jenuen/wes an diesen werck gelegen/auch wie hailsam/nützlich vñd nothwendig es sey zubemühen/in betrachtung das solches E. Churf. G. nicht allein auß Christlichem hocheleuchtem beywohnendem verstand bekande vñd offenbar / Sondern auch die Acta, handlungen vñd berathschlagungen dieser sachen wegen / durch Ewer Churf. G. vñd andere vnserer wahren Religion der Augspurgischen Confession Verwandte Stende gehalten vñd gepflogen / dasselbig genugsam bezeuget vñd mit sich bringet/Allein mögen E. Churfürstl. G. wir mit der fürke nit bergen, das vnserm Gräfflichem als gleichwol dem geringern Standt im Heiligen Reich / zu geschweigen der Chur vñd Fürstlichen Häuser/denen villiche solches beschwerlicher fürfellee/ dann vns/durch dieses werck / da es lenger differiret oder gar abgeschlagen werden solte/ ein offener vndergang der fürnemmbsten Vhralten Gräfflichen Häuser getrohet würdet/vñd vor augen schwebet.

Dann nach deme die Iuramenta, Pflicht vñd Statut auff den Hohen Stifften also geschaffen/ auch von tag zu tag vermehren / vñd besonders seithero des Concilii Tridentini geschreyfft worden/ das wir wie auch die Fürsten vñd die vom Adel so der Augspurgischen Confession verwandt vñd zugethan/ vnserer Kinder / Freund vñd Verwandten mit guttem Gewissen auff die Stifft nit thun oder bringen mögen.

So spüren vñd erfahren wir täglich/das der Jungen Grauen vñd Herrn anzal durch Gottes Segen sich dermassen mehret vñd zunimbe / das wo sie alle Weltlich blichen / vñd mit ihren Brüdern in gleichem theil in den Erbschafften gehen solten/die Vhralte Gräffliche Häuser zerrissen / vñd nichts anders in kurzen Jahren dann ein endlicher vndergang des Gräfflichen Standes/welchen vnser Voreltern mit darsetzung Leibs / Guts vñd Bluts / bey dem Heiligen Reiche erworben/ erfolgen würde.

Solte

Statuta vñd Iuramenta auff den Stifften / seind den Freystellern zu hart vñd vñd derig. Grauen vñd Herrn verderen Vnder

Solte es nun daselbsthin gelangen/so were es nie allein dem Heiligen Reich verklärlich vnd nachthailig / sondern es möchte auch unsere Kinder vnd Nachkommen die sachen etwas ernstlicher vnd hitziger zu gemüt führen/auch sich erinnern/das dannoch ihre löbliche Voreltern zu der ehre Gottes/auch auffstankung vñ erhaltung der Gräflichen Häuser vñnd statlicher ansehnlicher Güter/vñd grosser Reichthumber zu den Stifften gegeben/ deren sie billich fähig vñd zugenießen/vñnd vil lieber das cufferste wurden versuchen/dann sich vñd ihre ganze Posteritet von solchē Beneficien/vñnd was denselben anhangt/allein vmb des willen/das sie dem Papsthum nit anhengig/verringen vñd entsetzen zulassen/Zu was beschwerlichkeit aber dasselbig gerathen würdet (wovon doch der allmechtig Gott die Röm. Kay. May. E. Churf. E. vñd andere Stende des Heiligen Reichs gnediglich geruhen abzuwenden) das hat menniglich raimes verstandes zuermessen vñd abzunehmen/ Dann es nit allein/wie zu besorgen/bey dem Gräflichen Stand bleiben/sonder es wurde zum andern beschwerlichen weiterungen / dardurch die Vhralte löbliche Stifft inn höchsten beschwerungen gerathen wurden/vrsach geben.

Vñd ist je frembd zuhören/vil mehr aber mit beschwerden zuernennen/vñd bey den Nachkommen vbel zuverantworten/das inn Heiligen Reich Teutscher Nation alle Stende / sie seyen der Römischen Religion oder Augspurgischen Confession zugehörig/ eines allgemainen Frides sich mit einander gebrauchen/vñ Reichsgemainen vñd Particular Versamblungen beyeinander sitzen / gleiche Stimme haben / in Administration der Justitien am Kaiserlichen Cammergerichte / bayder Religionsverwandten angenommen / desgleichen in verrichtung anderer des Heiligen Reichs Geschäften der Religion halben keiner dem andern fähig gezogen/nach jemandt von wegen der Religion durch den andern geschmehet/ verkleinert / vernachtheilt oder beschwert werden solle/ Dazu auch alle gemaine beschwerden vñd ReichsAnlagen/ als Steuer/Kais/ Volg/ Contributiones, Cammergerichts widerhaltung/ vñd dergleichen neben den andern tragen vñnd lassen müssen/ Vñd daher o vnbilllich/das sie von den Geistlichen Beneficien vñd

den
böch
ernst
noch
g vñ
cher
eren
vñ
De
das
ulaf
welc
E.
ab
vñ
äffli
chen
chre
den
ten
pen
ange
vñ
aber
zien
den
gen
für
em
fol
als
hab
sch
rei
nd

cien vñd Stifften allerdingz außgeschlossen/ vñd deren die an dem allen fähig sein vñd genießen sollen/ Dessen aber vnangesehen die jenigen Stende/ so sich zu der Augspurgischen Confession bekennen / vom andern theil so sich Catholisch nennen / also von Stifften außgeschlossen vñd der gestalt angesehen werden / das man sie auch nit würdig achtet / auff die Stiffe vñd Erbz Stiffe zunehmen/ noch ihrer löblichen Voreltern Fundationen vñ Beneficien sie wil lassen genießen / sie machen sich dann dem Papst zu Rom beppflichtig/ dardurch sie dan an irer höchsten wolfarth der Seelen hail vñd Seligkeit zum eussersten beschweret vñd vernachthailigt / da doch zu bestendiger erhaltung ruhe vñd friedens im Heiligen Reich/ bey diesem puncten weniger nit/ dann in allen andern sachen vñd handlungen vnter den Stenden / ein durchgehende Gleichheit billich gehalten vñd obseruiert werden sollte.

Auf welcher vngleichheit dann der niessung der Geistlich: Ergo nit vmb
Güter vñd Beneficien höchlich zubeforgen/ das im die harz an des wort Gots
ders nichts dann ein grössere verbitterung der gemüeter vñd mis- tes vñd der see
trawen zwischen den Stenden / auch lezlich eine entliche zertrü- len hail willen.
tung alles friedlichen wesens/ im Teutschland würde entstehen vñ erwachsen.

Wiewol wir nun wissen / das sich die Römischen Catholische Stende wider diesen Articul der Freystellung auff den Stifften hefftig legen/ vñd diese zwey Argumenta fürnemblich fürwenden / als ob man dardurch ihre Religion gar außzilgen / auch vnterterm sehen der Religion/ nach den Geistlichen Gütern greiffen / vñd sie an sich ziehen wollten/ so haben sie sich doch / vnsero ermesens / dieser beyder Puncten halben / wenig / ja gar nichts zubefahren.

Dann souil das Erste belangt / da sollte es billich eine Freystellung bleiben vñd haiffen/ vñd niemand zu der Religion ge- Graffen Frey
zwungen oder genödtigt werden/ sondern vnbetracht / was Religi- stellung man
on amer ist/ zu den Beneficien gelassen/ vñd auff die Stiffe ange- nung.
nommen werden/ vñd wie man dasselbig am Kayserlichen Cam-
mergerichte dergestalt vbet/ also hette man es bey den Stifften vil
leichter

leichter vnd besser zu obseruiren/ auch zwischen denen Personen/ die ohne das mehrertheils einander mit Bluetfreundschaft zugehalten/ vnd gar nicht zumermueten/ das ein Fürst oder Graff/ oder einer vom Adel der Augspurgischen Confession/ einem andern der jme Verwandte/ ob er schon nicht seiner Religion/ würde vndersehen aufzuschließen/ oder zu ruck zustellen/ dann da es einer thette/ so müste er hinwiderumb besorgen das seinen Freunden vnd Verwandten mit gleicher Maß gemessen würde. Zu dem wo jemand solches begegnete/ so hette er sich dessen bey der Kap. May. vnd gemainen Stenden zubeklagen/ vnd vmb gebührende hülff anzusuchen/ inn massen dann beschehen ist/ vñ zweifels ohn noch geschehe/ da sich ein gleicher fall/ mit annemung eines Bepfisers/ Aduocaten vnd Procurators/ am Kayserlichen Cammergerichte zutrügen/ oder noch zutrüge/ vnd diesem wech durch ein Reichs Constitution vnd Sazung leichtlich zubegegnet vnd vorzukommen.

Souil dann das ander Argument betriefft/ da mögen wir für vnser Person bey höchster warheit wol becheuten/ das vnserer Warnung vnd Gemüet keines wegs dahin stehet/ vns von den Geistlichen Gütern zuernehren/ noch sie vns einzumischen/ könden auch nit glauben/ das andere Stende dasselbig suchen/ wie auch solches keinem zugestatten/ dann dardurch vnserer Pöflichkeit wenig gedienet/ sondern wir halten es gewislich dafür/ das jemand er wäre Fürst/ Graff/ Herr oder vom Adel sich dessen anmassen/ es würden die obrigen Stende/ als Interessirende/ mit ernst dawider seyn/ vnd es keinem guet haissen/ noch shren Posten diese hailfame Stiffungen einziehen lassen.

Vnd were diesem vnserer ermessens auch wol ein weg zu finden/ dann es würden vnserer Religions Verwandten vnser schwerer seyn/ inn auffnemung der Beneficien/ einen leiblichen Ayd zu prestir/ das sie die Geistliche Güter/ wie sie auff sie kommen/ bey den Suffren lassen/ vnd keine Verenderung darunter suchen oder farnemen/ noch von anderen zubesehen gestatten wolten.

Vnd im fall die Kömischen Stende damit nicht zufrieden seyn

seyñ/ sonder noch ferners misstrawen in vns sehen wolten/ da wir doch darfür achten / daß sie vns für Redtliche Geborne Teutschs en Grauen vnd Herrn / 2c. die ihren Pflichten vnd Ayden nachs zusehen gemaint / halten werden / So send wir zum vberfluß des sen erbietig/wann es an deme/daß vnserer Kinder vnd Verwan ten einer auff die Stifte angenommen / oder hernacher zu höher ren Beneficien vnd Digniteten gelangen solten / jedesmalen ge nugsame caution vmd sicherheit für solche Vrñdten zulassen / daß sie von den Stiffen nit hinweg gerissen werden solten / auch dieser caution wegen wo von nöten/vnpartheysche Erkantnuß zu leiden/oder aber vnserer Söhne vnd Verwandten / da wir ein sol ches nit prästiren könden/von den Stiffen abzuhalten.

Über das so hetten auch die Kay. May. vnd gemaine St. de eine besondere Reichsagung auffzurichtē / vñ solche alienation vnd Verenderung/auch Einziehung der Beneficien bey peen der Achte/inn bester form zuuorkommen/ auch die execution,darmit / des Heiligen Reichs Cammergerichts Ordnung nach / darunter zubefelchen.

Wann nun solche drey weg / oder so scharpff man es smier fürkommen mag/an die hand genommen/ so würd gewißlich kei ner/er were was Stands er wolle/so freuel vnbesonnen vnd vnbes dacht / daß er sich vnderstehen würd/demselben zuwider zuhand len/oder da ers thette/ist man im Heiligen Reich so mechtig vñnd stark/daß man einem solchem Ubertreter wehren vnd bezeugen köndte.

Es haltē aber etliche für vnmöglich/als stark ist das misstrawen bey ihnen eingewurket/daß solche Einziehung der Güeter verbleiben würd/dieweil zweiffels ohne/wo die Religion auff den Stiffen freygestellet / vil Geistliche Personen sich in Ehestande begeben/deren Kinder die Beneficia nit verlassen/sonder bey ihren Freunden vñnd Verwandten hülf vñnd beystand suechen / dar auß dann ein enliche zerüftung vñnd vndergang der Stifte erfol gen würd.

*Sist ist argente
u. h. die warheit.*

Diesem aber ist leichtlich zu antwortē im fall man sich v obge setzten

festen mittel gebrauchte/so hette man sich dergleichen nicht zubefahren/es würde auch in eines jeden gelegenheit nie seyn/zur Ehe zugreiffen/sondern sich vil/ vnd villicheit der größte thail/ beneben der Beneficien in der Kay. May. der Chur vnd fürsten/ auch anderer Potentaten diensten/in Friedens vnd Kriegszeiten gebrauchten/vnd in Ehrlichen vnd Ritterlichen dingen vben.

Dessen hat man auch gemigsame Exempel/ nit allein bey etlichen reformirten Stiffen in Teutschlande/ sondern auch in andern Königreichen/ als sonderlich in Hispania/ da vilerley Geistliche Orden gesunden werden/ welchen doch der Eheliche Stand nit nichten verboten ist/auch die Güeter bey den Stiffen rüchig bleiben.

A

Ob nun der Römische Thail sich weiters befahren wolte/wann der Augspurgischen Confessions Verwandten einer zu der Erzbischoff oder Bischofflichen Dignitet erhaben/so würd er als bald die Weh sampt dem ganzen Papstehumb abschaffen/ vnd dardurch ihre Religion gar zu boden gehen/welches ihnen vnterschiedlich vnd vntreglich.

Darauff sagen wir erslich/das vnserm thail der Augspurgischen Confession eben so hoch bedenklich vnd beschwerlich vnserer Religion/die wir auß Gottes wort wissen zuuerthaidung zuverren lauff vnd fortpflanzung Gottes des Allmechtigen Ehr/vnd viler Menschen hail vnd ewiger Wolfarth zuentgegen/ also herderstellen zulassen/ Neben dem so köndte die Vorsehung beschickhen/ das auff obgesetzten fall beide Religionen geduldet vnd angerichtet wurden/ inmassen dann an etlichen orten/ auch vnter Geistlichen Stenden/ bayde Religionen offenlich geübet werden/ vnd im schwung gehen/ bis sich das Capicul einer allgemainen Reformation in ganzen Stiff mit emander vnter einigte.

Gott vnd der Teuffel künden nit beyeinander stehen.

Wo fern auch in der Administration vnd Verwaltung Geistlicher oder Weltlicher sachen bey den Stiffen vn Capicul strit färfallen würden/so hette man sich der Exempel des Römischen Cammergerichts gemeh zuuerhalten/vnd von jeder Religion in gleicher anzahl/ zuuerichtung solcher sachen/ zuuerordnen

auch wo von nöthen/ etlicher sonderbarer Ordnung vnd Sakun-
gen sich mit einander zuvereinigen.

Nach deme aber/wie hie oben zum eingang vermeldet / vn-
serm Theil der Augspurgischen Confessions-Verwandten Sten-
den nichts höhers im weg ligt/noch beschwerlicher fürfelleet / dann
die gewöhnliche ordinationes oder weihungen vnd iuramenta, wel-
che wir Gewissens halben nicht approbirt / noch vnser Kinder/
Freund vnd Verwandte damit obligirt oder verknüpfen mögen/
in demal dieselbig dahin gerichtet/das die Canonici auff alle vnd
jede Päpstliche Statuten / Consuetudines nouas & antiquas, son-
derlich die seithero gehaltenem Concilio zu Trient gemacht vnd
eingeführt worden jurirt vnd schwören müssen / vnter welchen
Statuten vnd Ordnungen vil seind/ die vnserer Religion stracks
zuwider / auch derselbigen noch etliche auffgericht vnd gemache
werden möchten/ insonderheit aber ist das Iuramentum, so Bisch-
offer vnd Prelaten dem Papt/ vnd sonst zu erhaltung ihrer
Confirmation vnd Stands/welches professio dei genant/ laisten
müssen/ also geschaffen vnd gewant/ das es nicht allein durch nie-
mand vnserer Religion/ohne verletzung seines Gewissens practiret
werden kan/ sondern auch besorglich/das es zu erhaltung friedlich-
es wesens/wenig fürereglich seyn würde/vnd deswegen des Heil-
igen Reichs Stenden inn vil weg hochbedencklich / auch denselbi-
gen allerhand ganz beschwerliche Claululæ vnd Verpflichtung-
en einverleibt seind/ so des mehrer theils dahin fürnemlich gericht-
et seind / wie die eingerissene Mißbräuch vnd abscheuliche Ir-
thumben erhalten/ vnd dargegen vnserer wahre Religion der Aug-
spurgischen Confession vndergetruckt/ vnd mit der zeit gar auß-
gerottet werden möchte.

So bitten vnd begeren wir nit mehr/dann das solche Iura-
menta vnd beschwerliche Ceremonien dergestalt gemildert / das
sie vnserer Religion der Augspurgischen Confession nit zuwider/
vnd durch desselben Verwandten / mit gutem Gewissen gelaiestet
vnd gehalten werde mögen/ als nemlich/das alle vnd jede Stiffes
Personen/ sie seyen Hohes oder Nidern Stands / nur zu den Po-
litischen vnd Weltlichen sachen verbunden seyen / darbey dann
D iij auch

Freysteller hast
sen nichts hö-
hers als Ordina-
tionones vnd
Iuramenta der
Geistlichen.

Iuramenta Ca-
nonicorum,
nach der Frey-
steller manig.

auch die Erzbischoff vnd Bischoff der Röm. Kay. May. als dem
 Obisten Haupt im Reich / vnd die vbrige Ordines vom Erzbis-
 schoff oder Bischoff in Weltlichen sachen zu gehorsamen / vñ son-
 sten die Statuten vnd Ordnungen eines jeden oris im ob-
 gemelten politischen sachen zu obseruiren schuldig sein solten.

Man möchte auch menniglichen freystellen / antweder die
 alte gewöhnliche oder die neue reformirte formulas Iuramenti zu
 praestiren vnd zuerstaten / allein muß man das sening in Iuramentis,
 Statutis, oder durch eine gemaine Reichsstatung vorkommen
 vnd cauium / daß beide Religionen vnd nit eine allein / nit allein von
 der den Staiftsverwandten geduldet vñ erstattet werden / wo welches
 dan leichtlich geschehen könnte / wo man das Iuramentum nur auff
 politische sachen requiriret / Inmassen dann die Kay. May. beide
 Religionen im H. Reich nach aufweisung des Religionfriedens
 geduldet / vnd sonst menniglich bey Recht vnd billigkeit ge-
 handhabt.

An vorgedachter Reformation der Staiffen vnd der Iu-
 ramenten / mögen die Geistlichen / sonderlich aber die Erzbischoff
 vnd Bischoff die zuuor gelaiste Pflicht vnd Aid nit hindern /
 Dann sie für ire personen mögen dem Papsthumb anhengig
 bleiben / vnd begert sie niemands mit gewalt davon zuerlangen /
 Daß sie aber wolten vnderstehen ein solche Reformation bey dem
 Heiligen Reich / so zu wolfsarth vnd erhaltung frid vnd ainigkeit
 raucher / zuerhindern / oder der Kay. May. vnd den Stenden des
 Reichs Ordnung vnd Maß darinn zugeben / dahin erstrecken sich
 ihre pflichten nicht / es wäre auch vngereumbt von ihnen zuer-
 nehmen.

Vnd wo man sich ein solches hiebuor in auffrichtung des
 Religionfriedens hette wollen iren vnd hindern lassen / So wäre
 man nimmer zur ainigkeit vnd vergleichung im Heiligen Reich
 kommen / sonder hette ein Theil den andern gar vertilgen müssen /
 welches zu vil Bluets würde gekostet haben / vñ Teutschland dar-
 über zu scheutern gangen sein.

Zu deme so seind die Beneficia vnd Geistliche Güter nit mit
 des Papsts territorio, oder vnder seiner iurisdiction gelegen / Er
 hat sie

Iuramenta
 binden niemands
 in Religions-
 sachen / nach der
 Freysteller mai-
 nung.

Freysteller ach-
 ten keins Iura-
 menti.

Charitas Chri-
 stiana der Frey-
 steller.

hat sie auch nicht fundirt/ noch etwas darzu contribuiret / Derweil hat man sich vor seinem Vnnd vnd Gewalt nichts mehr zubefahren hat/ Dann so er gleich einen oder mehr excommuniciren würde/ so hette die Ray. May. vnnnd die Stende / den oder dieselbigen bey des Reichs Constitutionen vnnnd Satzungen handzuhaben / Es solten auch die Praelaten vnnnd Geistlichen jnen diese Reformation vnnnd ordnung nit zu hoch zuwider sein lassen/ in betrachtung / das sie jhnen selbst vnnnd jren Freunden zu gutem geraichen mögen.

Dann wir sehen vnnnd erfahren / wie wunderbarlich der Allmechtig handel/ vnnnd wie er etwa der grossen Herrn vnnnd anderer sarnemen Personen Herzen vnnnd Gemüter rühret / vnnnd sie zu der wahren Erkandnuß seines Göttlichen worts bringet / Solte nun der jetzig oder zukünftige Erzbischoff oder Bischoff einer / durch verleiung Göttlicher Gnaden / zu der Augspurgischen Confession treten / so würde ihm je beschwerlich fallen / das er darumb seiner Dignitet müste entsetzet werden / wie Erzbischoff Hermans zu Cöln exempel außweist.

Cöllnisch abfall
ist lengst präme
ditirt worden.

Deßgleichen den fall zusehen / das ein Bischoff oder Canonicus sekund der eytel Papisten vnnnd seinen Freunden vnnnd Verwandten hette / welche zu den Beneficien gelassen werden. Da sich dann in künfftigem zutrüge / das dieselbige gar oder zum theil sich der Augspurgischen Confession anhengig machten / so solten dann noch die andern nit so vnnmild vnnnd hart gegen jnen sein / das sie dieselbigen wolten von den Beneficiis außschliessen / vnnnd dardurch den Vndergang jrer aiguen Häupter verursachen / Sonder sie solten vil mehr dasselbige / vnnnd die nahe Blutsfreundschaft betrachten / vnnnd bey jnen gelten lassen / Vnnnd also jrer selbst / jres Gebüts / auch ihres Stammens vnnnd Namens darunder verschonen / Außgesehen / wie sich ihre Freunde / einer heut vom Papsthum abwendet / das er morgen einen andern / welcher zu erhaltung Stammens vnnnd Namens sich auff ein Stiffe zubegeben gemaint / Ja an ime ein Bischoff oder Canonicus selbst sein möchte / das er nur darumb von dem Stiffe abgehalten / oder seiner Dignitet vnn Prädicanten inn mangel stehen müste / das würde ihm freylich hochbes

hochbeschwerlich fallen/Er muesse ihm aber selbs die schulde zu messen/das er durch ver hinderung obgedachter Reformation/ seinen aignen/vnnd seiner Freunde nachthail vnnd schimpff verursache hette.

Das aber der Römische Theil velleichte vermaint/sie wöllen durch die starcken vnnd steiffe obseruantz der Juramenten/ vnnd messung der Geistlichen Pfündten/ auch erlangung der hohen Chur vnnd Fürstlichen Digniteten/die Fürsten/ Grauen/ Herrn vnnd den Adel mit gewalt bey dem Papssthum erhalten/oder die abgewichene wider darzu bringen/ Darinnen werden sie sich (ob Gott wil) weit betrogen sünden/Dann man sihet nit vil Fürstliche er oder Gräffliche Geschlechter/die der Augspurgischen Confession zugethan/die ire Kinder vmb des Bauchs vnnd der zeitlichen eh: willen/auff die Stiffe verordnen. Zubesorgen ist es aber/wie obgemelt/das vnser Religiönsverwandte/ als der mehrer theil der Fürsten/ Grauen vnnd Herrn in Teutschland/ inen in die hant ire alte Väterliche Stiffungen nit gar werdē enziehen noch sich von den Papsstlichen vertringen lassen.

Freysteller be-
troungen.

Solches alles/wie obgemelt/haben wir etwas weitläuffig außführen wöllen/gar nit der maimung/E. Churf. G vil weniger der Kay. May. oder andern Stenden des Reichs fürzugreiffen/ noch denselbigen ainige Maß oder ordnung zugebt/wie oder welcher gestalt das werck anzugreiffen oder fürzunehmen/Sondern allem auß gutem eifferigen gemüt/dem Handel fermer nachzudencken/vnnd vnserer vnuermeidlichen notturfft nach/auch gemainem Vaterland Teutscher Nation zu ruhe vnnd wolffahrt.

Dieweil dann dieses werck so hailfam vnnd nochwendig/wie E. Churf. G selbst vnuerborgen/auch vnserers ermessens durch die obangedeutete weg vnnd andere mittel/welche zweiffels ohne die fernere berathschlagung mit sich bringen würd/füglich vnnd wol ohne ainigen tumult vnnd zerrütung gemaines fridens/oder zerrörung der Fürstlichen/Gräfflichen vnnd Adenlichen Stiffen fürgenommen vnnd angestellet werden mag/Wi wir nicht zu verweilen/da E. Churf. G. darauff alle andere Stende ein auffsehen haben/denen auch als den fürnehmsten Seulen des Heil. Reichs notturfft

notturfft vnd wolfareh zubecken vnd zubefürdern oblige/ Vnd die für andern dem Allmechtigen daruñ rechenschafft thun müßsen/ diese sachen mit ernst angreifen/ es werde der Allmechtig seinen gnadenreichen Segen darzu verleihen vnd mitthailen.

So gelangt an E. Churf. G. vnser vnderthenigstes bitten vñ flehen/ E. Churf. G. wollen nit lenger darmit verziehen/ Sonder die höchste notturfft des handels betrachten/ vnd die gnedigste befürderung erzeigen/ damit vns auff die des Sechs vñnd sechzigsten Jahrs vbergebne/ auch diese sehtige Supplication / einmal Gnedigster beschaid erfolgen/ auch die Sach zu lang verhofftem vñnd gewünschem glückseligem ende gelangen möge. Solches würd der Allmechtig denen die sach mit betriffe/ vmb E. Churf. G. zweiffels ohne reichlich vergelten/ So seind wir es auch vmb E. Churfürst. G. vndertheniglichen zuuerdienen vrbietig/ willig vnd bereit.

E. Churf. G.

Vnderthenige/ Gehorsame
vnd Willige.

Die Rheinische/ Fränckische/ Thüringische/ Harzgräuische/ Wederawische vñ andere der Augspurgischen Confession verwandte Grauen vnd Herren.

Siese der Grauen vnd Herrn Supplication an die Weltliche Churfürsten/ ist der Kay. May. vnder andern mehr sonderbaren grauamibus vnd Priuatsachen/ mit einem schriftlichen Memorial vñnd Commendation/ durch Pfalzgraff Ludwigen/ in namen seiner Churfürstl. G. Herrn Vatters des Churfürsten / vnd die andern beide Weltliche
P Churs

Churfürsten vndergeschrieben zugestellt / Vnd nichts desto mindt
auch durch die Grauen selbst / an die Kay. May. eben mit denselben
worten durch auß supplicirt worden.

¶
Neben Abschied
Anno 1555.

Was sich aber auch vnder dessen von wegen obangeregtes
weiland Kayser Ferdinandi Decrets vnd Erklärung oder (wie es
etliche nennen wollen) Neben Abschieds zu Augspurg / Anno 1555
ergangen / welcher bey diesem Wahltag / nach dem er zwainzig
Jahr verborgen gewesen / erstmals herfür kommen / für stritte zu
haben / Vnd wie die Weltliche Churfürsten auff desselben Con-
firmation getrungen / das alles soll hernacher in dem Vierden
Haupt Articul dieses Tractats / als dahin es eigentlich gehörig
ordentliche anzaig beschehen / Jesso soll nochmals inn dem Arti-
cul der Geistlichen Freystellung vnd der Grauen vnd Herrn for-
derlich eingefürtet suchen / vnd wie es mit demselben ergangen
fortgeschritten werden.

Demnach sich nun die Kay. Mayestat / wie auch die den
Geistliche anwesende Churfürste / wider auff obangeregte der Gra-
uen vnd Herrn / noch auch der Weltlichen Churfürsten wegen be-
gertter Confirmation Kayser Ferdinandi Decrets gethan begre-
ren / mit einlassen könden / mit fürwendung / das solche Sachen
in irer Macht vnd Gewalt ständen / Sinentmal dieselben den Re-
ligionfride / vnd alle Catholische Stende in gemain betreffen.
Vnd also ohne derselben Gegenwart / vnd außser einer gemainen
Reichsversammlung nit könden tractiert oder erlediget werden
ist solche Entschuldigung des andern Theils / dahin auffgemach-
ten worden / als ob diese Puncen auff schierist könnstige Reichs-
versammlung verschoben sein solten / Dabey ist es auch damals
verblieben.

Als nun die Kay. May. sich als gleich desselben Wahltag
mit den Churfürsten einer gemainen Reichsversammlung zu
Regenspurg / des nechstfolgenden 1576. Jahrs aufzuschreiben
verglichen / dieselbig auch iren fortgang errichtet / vnd die Kay.
May.

May. in der person dahin kommen / Haben der Confessionsverwandten Rätche / vnlängst nach beschehener proposition deswegen vnder andern / aller solcher vortiger puncten vnnnd beschwerungen halben in gemain mit kurzem wider anregung gethan / vnd erledigung gebetten / darauff Jr Kay. Mayest. bemelten Rätchen / souil jrer Herren begeren / zu sambt auch etlicher Priuatsachen Erledigung belanget / ein Vorantwort geben / welche hiennenden in dem dritten Haupt Articul soll gesezet werden / in diesem Puncten aber der Grauen vnd Herrn begeren / dauon jeso allein vnnnd abgsondert tractirt wird / belangend / haben / sie sich nachuolgender massen erkläret.

Der Römisch. Kay. Freystellungs
 Handlung. Art.
 no 1576.
 May. 12. Antwort vnnnd Erklarung auff
 der Confessions Verwandten Grauen vnd
 Herrn supplicirt / die Freystellung belangend /
 vberantwort den fünf vnnnd zwainzigsten
 Augusti / An.
 no / 12. 76.

Sie Römisch Kayserlich / auch zu Hungern vnnnd Behaim Königlliche Mayestat haben das / nige / weß im Namen Grauen vnnnd Herrn der Augspurgischen Confession / von wegen der Freystellung / auch enderung der hohen Dombstifften / Juramenten vnnnd Statuten /
 P ii so wol

so wol bey nechstgehaltenem Königlichem Wahltag / als auch zu eingang jetziger Reichs Versammlung / allhie in schriftten vbergeben vnd gebetten worden / sampt auch dem jenigen / was derselben Confession Churfürsten / Fürsten vnd Stende / vnd dero selben Räch vnd Gesandten / trenchalben Intercedendo an Jr May. gelangenet / nach aller notturffe hören verlesen vnd erwegen.

Nun wollen Jr Kay. May. nit allein von iesgerürter so auersehenlicher Intercession, sonder auch deren vordern Gnaden wegen / damit sie den ansuechenden Grauen vnd Herrn genaigt / lieber nit sehen / dann das angeregte ire begeren dermassen beschaffen / das inen darinnen vnuerweilich willfahret werden möchte.

Dieweil aber Ihr Kay. Mayest. in fleissiger erwegung des Handels / vñ erfchung des jenige / was hiebevor zu andern Reichs Versamblungen darunter vorgegangen / souil befinden / das dieses ein ganz hochwichtige Sach / so seit auffrichtung des publicirten Religionfridens mehr als ainmal erzeget / vnd notdürfftiglich gehandelt worden / darüber sich auch lestlich im Jar der ringern Sal Fünffzig vñ Neun / auff damaln zu Augspurg gehaltenem Reichstag / weiland Kayser Ferdinand hochlöblichster gedechtnus / außtrücklich resoluire vnd erklaret / darauff dann erfolgt / das es dessen Puncten vnd vorbehaltes halben / nicht allein damals / sondern auch seitanhero auff allen Reichs / Wahl vñd Deputations tagen / bey dem auffgerichteten hochbeteurten Religionfriden gelassen / derselbig jedesmals durch Churfürsten / Fürsten vnd Stende alles seines Inhaltes / wie er Anno / 16. 55. zu Augspurg beschloffen vnd publicirt / wider erholet vnd zuhalten gelobet vnd versprochen worden. Zu deme auch diese Sachen nit allein bemelte Grauen vnd Herrn / sonder auch viel andere höhere vñd nidere Stende / bayder Religion / anlanget.

So sehen Jr Kay. May. nit / wie sich numehr gebären wolle / auß dem jenigen / was also ainmal erklaret / beschloffen vnd auffgerichtet / dazu so offtermals widerholet / zuschreitten / vnd demselben Abseins / vñd ohne mitwissen vnd bewilligung der jenigen / welche dis suechen sümmblich betreffen thuet / etwas widerigs einzuführen / oder zu statuiren seye / sondern lassen es nochmals bey berührtem Religion

Religionfriden beruhen vnd verbleiben/ des unzweiffentlichen versehens/ es werden gedachte anhaltende Grauen vnd Herrn / nicht weniger als andere Stende/ damit zur gebür auch ersetzige seyn / vnd sich demselben sres thails gehorsam vnd gemeh erzaige / welches Ir. Kay. May. bemelten Grauen in antwort gnediglich nit verhalten wöllen/ denen sie mit gnaden wol genaige seind.

Diese der Kay. May. resolution, haben die Grauen vnd Herrn/ den andern irer Confessions Verwandten Stenden communicirt/ vnd vmb fernere Intercession angehalten / welche auch solches gethan/ vnd der Kay. May. den fünfften Octobris nachfolgende Schrifften / nebens auch ihr der Grauen selbst langer Replica, so auch hernach zufinden/ vbergeben.

Weittrere Intercession der Augspurgischen Confessions Verwandten der Grauen vnd Herren
Freystellung betreffend.

Alles Durchleuchtigster/ Großmächtigster vnd Unüberwindlichster Röm. Kayser/ Allergnedigster Herr / Welcher gestalt E. Röm. Kay. May. auff der Grauen vnd Herrn beschehen ansuechen/ die Freystellung auff den hohen Stifften belangen/ sich kurz verruckter tagen erkläret / das haben wolgemelte Grauen vnd Herrn/ vns der Chur vnd Fürsten Abgesandten/ auch Stenden der Augspurgischen Confession/ als ein gemaine Sach communicirt vnd mitgetheilt.

Nach dems wir dann auß derselben E. Kay. May. Resolution souil vernommen/ das E. Kay. May. darfür halten / als ob dieser Punct der Freystellung / hieuevor notdürfftiglich gehandelt/ vnd es desselben wegen mit allem Anno / 16. 59. sondern auch seithero auff allen Reichs/ Wahl vnd Deputation tagen / bey dem auffgerichteten Religionfriden gelassen worden/ derwegen auch E. Kay. May. nit gebären wölle/ auß dem sentigen/ was also am

P iii mal ers

mal erkläret vnd auffgerichte / darzu so offtermals widerholet / zu
schreiten/oder etwas widerigs einzuführen vnd zu statuiren. Da-
her wir nichts anders abnemen könden/dann das E. Kay. May.
solches werck der Freystellung für determinire vnd erledigt halten
vnd erachten / So hat vnserer gnedigsten auch gnedigen vñ gün-
stigen Herrn vñnd Oberrn nochturfft erfordern wöllen / von wegen
Irer Chur vnd F. G. dieses mit also stillschweigende hingehen zu-
lassen/sonder dieser allgemainen sachen/vns / der gebür nach / an-
zunemen.

Daß es wissen sich E. Kay. May. Allergnedigist zuerüßten/
das mehr angeregter Punct / der Geistlichen Vorbehalt oder
Freystellung nicht allein Anno / 22. 55. inn auffrichtung des Ne-
ligionfridens vnerledigt blieben / sondern auch damals durch vn-
ser gnedigste/ gnedige vnd günstige Herrn vnd Oberrn öffentlich
widersprochen/auch seithero je vnd allwegen/nemblich Anno/ 22.
56. vnd 57. allhie zu Regenspurg/vnd zu Augspurg/Anno/ 22.
59. vnd 66. auff dem Reichstag daselbst zu Augspurg/durch die Gra-
uen/Herrn vñ Ritterschafft daruff angesuecht/auch bey jüngst
gehaltenem Königlichem Wahltag allhie solcher Punct zu ge-
genwertiger Versammlung remittire vnd verschoben worden. Da-
her dann vnwidersprechlich erscheine/das vnserer Gnedigste/ Gne-
dige vnd Günstige Herrn vnd Oberrn/ diesen Articul nie eingewil-
ligt / vil weniger denselbigen für erörteret gehalten / oder sich
noch darauff verzeihen/vnd denselben nachgeben könden.

Demnach dann vnd dieweil mehrgedachte Grauen vñnd
Herrn/bey E. Kay. May. deswegen fernier anhalten / wie es dann
die allgemaine nochturfft im Reich sonderlich erfordere / So ist an
E. Röm. Kay. Mayest. von wegen hoch vnd obgenanten vnserer
Gnedigsten vnd Gnedigen Herrn vnd Oberrn/vnser Allervnder-
thentigste bitt / E. Röm. Kay. May. wöllen dieses hailfam vñnd
Christlich Werck inn Allergnedigstem beuelch haben / vnd da es
je auff gegenwertigem Reichstag nit sein köndte/wie wir doch be-
sers verhoffen/auffs wenigst bey einer künfftigen Deputation oder
Reichs versammlung in berathschlagung ziehen / vñnd demselben
sein lang gewünschte begerte vñnd verhoffte Erlösdigung wider-
fahren

fahren vnd gedeyen lassen/ An deme erzaiigen E. Röm. Kay. Ma-
yest Gott dem Allmechtigen vnd vnserm geliebten Vaterland
ein angenehmes / wolgefelligs vnd nützlichs Werck / welches die
Göttliche Allmacht sonder zweiffel E. Kay. May. reichlich beloh-
net/ vnd vnser Gnedigste/ Gnedige vnd Günstige Herrn vnd
Oberrn / Allerunderthenigst zuuerdienen gestiffen seyn werden /
Vnd thuen E. Kay. May. zu dero Kayserlichen Gnaden wir vns
Allerunderthenigst beuehlen.

E. Röm. Kay. May.

Aller Underthenigste Gehorsame/
Augspurgischer Confession Ver-
wandter Stende Rāth/ Pott-
schafften vnd Gesandten.

Replica der Grauen vnd Herrn / Aug-
spurgischer Confession / die Freystel-
lung belangende.

Alter Durchleuchtigster / Großmäch-
tigster vnd Vnüberwindlichster Röm. Kay-
ser / Allergnedigster Herr / Euer Röm. Kayserl.
May. vns den 25. Monats Augusti nechst ver-
schienen / in puncto der Freystellung eruo-
lgt Resolution haben / wir ihres Inhalts nicht
ohne sondere beschwernuß angehört / als deren wir vns nach gele-
genheit vnser billichen begerens / vnd von wichtigkeit wegen der
selben Sach / vber seß mehrmalen / von zwainzig Jahren hero
bey fast allen Reichs Versamblungen beschehen / embsig vn-
derthenigst Anhalten / nit nichten versehen / Dann dieweil
wir in

Grauen vnd
Herrn legter
auffserlich sup-
plicieren / vñ ver-
sachen begert
Freystellung.

wir in keinem zweiffel zusehen/ E. May. seyen nit allein irem er-
 genden höchsten Kayserlichen Ampt/sonder auch irer selbst ange-
 borner Nasung nach/den Gräßlichen vñ Adenlichen Geschlech-
 ten/dermassen mit gnaden gewogen/das sie nit weniger derselben
 Erhaltung vñ Wolsarth zubefördern/ weder iren Ab vñ W-
 tergang zuuerhüten/ wol gewilt/ so müssen wir vns die gedanten
 machen/E. May. seye zu solcher Resolution vñ leicht durch die bey
 diesem Reichstag in principio der Freystellung aufkommene sy-
 zige vñ hieneben liegende Schrift bewegt vñ gelaitet worden.
 Dieweil wir aber den Inhalt derselben also beschaffen finden/
 das darinn gleichwol ein scharyffe Feder geführt/aber doch nichts
 gegründes oder erheblichs fürgebracht/von deswegen vnserm bil-
 lichen begeren nit solte statt beschehen/Vñ sonderlich/nach dem
 im end derselben/ohne zweiffel auß beuelch der jenigen/welche die-
 sen Puncten mit etwas unbewegtem Gemüet / vñnd hindan ge-
 setzt der betrübten Affect erwegen/ein solche Erklarung angebracht
 worden ist/ das man alle vorgehende Puncten / vñnd angezeigte
 Obstacula,dahin gar nit verstehen solle/es seye auch ir Gemüet vñ
 Wille nit / das jenige/ so zu möglicher vnderhaltung des löblichen
 Adels vñnd Hoher Geschlechter stinmer seyn möchte/zuerhalten
 ren/sonder was zu rechter bequemheit/durch rechte bequeme mit-
 tel/ohne baidersseits Nachthail geschehen möchte / demselben wol-
 ten sie sich dem geliebten Vaterland zu nutz vñnd ehren/ gar nicht
 widersehen/Sonder vilmehr jederzeit vngewweifelt dahin finden
 lassen/das menigklich spüren möchte/das sie eben so wol der an-
 dern/das ist/vnser/als irer selbst wolsarth zuerhalten/ vñ vmb die-
 selbigen willen / wo möglich/etwas nachzusehen/ ihnen angelegen
 seyn lassen / So nemen wir dieselb Erklarung (als die gewislich
 von den jenigen hergestossen/welche die billigkeit vnser begeren
 vermerck/vñnd bey denen die Redligkeit des Teutschen vñnd Adeli-
 chen Geblüts fürgedrungen/ vñnd damit menigklich zuuerstehen
 gegeben/ das sie vnser begeren ledigklich vñnd absolute nit abge-
 schlagen haben wollen) hiemit freundlich vñnd außstrücklich
 dieselb gibt vns auch desto mehr vrsach/E. Kay. Mayest. Allerwe-
 derthen igit. nochmaln zubitten/diesen hochwichtigen Articul vor-
 erledigt

erledigt nicht auß den Händen zulassen/sonder die Gnedigste mittel und weg zufinden/ vnd an die Hand zunemen / dardurch solcher Puncte so wol E. May. selbst von des Heiligen Reichs wegen/ als vns zum besten / doch amest / sein vergleichung erreichen möge. Caesaris Ferdinandi laudes, in aufrichtung des Religionsfriedens.
 Dann ist es Ewer Kay. May. geliebten Herrn Vatern weiland Kayser Ferdinando Hochlöblichster Gedechnuß rühmlich gewesen/ welchen ruhm auch Ir Mayest. mit jr in derselben Grueb löblich brachte / vnd von desselben wegen bey allen Teutschen ein ewigen ruff / eines Hochuerstendigen / Fridsamen vnd Theuren Kayser vnd Fürsten behalten würdet/ das er den hochuerperten allgemainen Religionsfride in 55. Jar erhandlet / vnd aufrichten helffen / bey welcher Tractation doch in vuzalbar weg mehrer vnd höher Difficulteten vnd Inconuenientia gewesen / die man mit vernunfft vnd gleichmesigkeit beyseits raumen müssen (wie durch jne löblich beschehen/ weder sich diß vort erzaiten / So wollen wir verhoffen E. Kay. May. werde Irer Kayserlichen Regierung / mit vergleichung dieses im Religionsfride noch vn erledigten antigen Articul/ auch ein solche treffliche notam, fies friedliebenden vnd zu gemainer ruhe vnd wolfarth der Teutschen Nation gewognen Gemüets zu imprimirn, dieselbig zu ewiger rühmlicher gedechtnuß Irer getragnen Kayserlichen verwaltung/ hinter jr zulassen/ vnd auff Ire Söhne vnd geliebte Posteritet zu transmittirn bedacht sein / sich auch vil weniger dauon abhalten lassen / was ersten anblick diese vergleichung verhindern möchte / weder Höchstdedachten Kay. Ferdinandum/ in aufrichtung des ganzten Religionsfriedens / vil mehrer beschwerden dauon abgeschreckt haben.

Wann man aber in allen Deliberationen sämmentlich drey ding pflegt zubedencken/ nemblich ob das jenig/ so in Berathschlagung gezogen wurd/ billich vnd gleichmesig. Zum andern / ob es nützlich vnd fürstendig. Vnd fürs dritte/ ob es möglich vnd zum werck zubringen seye. So wollen wir des ersten Punctens halber/ das jenig alles hiehero repetire haben/ was im fünff vnd fünffzigsten/ neun vnd fünffzigsten / sechs vnd sechzigsten vnd fünff vnd siebenzigsten Jar/ ab den damaln gehaltenen Reichs vñ Königlichem

niglichen Wahltagen / vber diesen Articul der Freystellung vns
 sers thails / vnd sonderlich durch Churf. Fürsten vnd Stende der
 Augspurgischen Euangelischen Confession vnd Lehr einformig
 in denen lautter außgeführt worden / das angeregte Freystellung
 nicht allein der billigkeit gemeh/sonder gemeinem Friden vñ Ru
 he im R. Reich zuerhalten / notwendig / vnd fürnemlich darzu
 nützlich ist / das E. May. vnd das R. Reich sich desto mehrern be
 stands vnd hülf wider den Türcken vnd andere Feind zugewen
 den haben / ohne noch / das alles diß orts wider zuerholen. Dage
 gen mag nun nichts iren / das in angezogener summarischer Be
 zeichnuß der Einreden wider die Freystellung vnder andern ver
 meldet vnd obitirt würd / das solch begeren der Freystellung / we
 der die Stifftungen seyn sol / Dañ wir seind dessen mit guete grü
 in Abred / dieweil meüiglich waiss / das Kayser vñ König / Fürsten
 vñ Herrn / auch vil vnserer Gottseligen Vorfordern / der Gräff
 liche Geschlechter im Heiligen Reiche / mit angeregten Stifftun
 gen inn gemein so wol vnd nit weniger auff die Vnderhaltung der
 Hohen Geschlechter / als auff anders gesehen / auch die Hohen vñ
 andere Adenliche Stiffe / der fürnemlichen ursach / so ansehentlich
 dotirt / das sie dardurch irer / vñ gemainiglich der posteritet / Für
 stlicher vñd Gräfflicher Häuser / auch dero vom Adel / gleichsam
 ein ewige Fürscheidung vnd Vnderhaltung / doch mit einer solchen
 Maß zuschöpfen gemeint gewesen / das sie darbey ein eingewo
 nen / Erbaren / Christlichen vnd löblichen Wandel führen solten.
 Darumb soll vns vñd vnsern Gräfflichen Geschlechtern vñd
 Posteris contra mentem & intentionem der Stiffter / der Zugehör
 zu den Adenlichen vnd Hohen Stifften vnd den Beneficien / bil
 lich keines wegs abgestriekt werden / vnuerhindert / das wir vñ
 sere Nachkommen / vns zu der Augspurgischen Euangelischen
 als einer solchen Confession vnd Lehr bekennen / die im Heiligen
 Reich zugelassen ist / vnd bey deren es der Churfürsten / Fürsten
 Stende halber / solcher Confession verwardt vñd zugethan / die
 nes zweiffels waltet / es werde der Stiffter Christlicher will / mit
 haltung berürter Confession / zu der Ehr Gottes / vñd des Re
 chen besterung / vollkömlich vnd aller gebür nach erfüllet / in an
 hung

hung / daß sie auch nicht gestehen / daß Christliche wolgemainte fundaciones der Euangelischen Christlichen Lehr vnd Religion Augspurgischen Confession zuwider seyn.

Daß aber in angezogener Schrift bey dem ersten Articul noch weiter vermeldet stehet / daß die Freystellung dem Religionfriden zuwider sein solle / dasselbig ist gleicher gestalt hieuoꝝ zum offtermal widersprochen / in ansehung / daß der Vorbehalt die Geistliche Stifft vnd Güter betreffend / circa consensum der Churfürsten / Fürsten vnd Secnde Augspurgischer Confession / ja wider iren willen inn dem Abschied des 55. Jahrs einuerleibt / vñ durch etliche zu vnderschiedliche zeiten repetirte protestationes beharlich widersprochen worden. Derwegen er dann auch also beschaffen ist / daß er die Secnde der Augspurgischen Confession nie binden oder obligire machen / sonder E. Röm. Kay. May. kan vnd soll in desto leichter wider auß dem Religionfriden dissungiren vñ auffheben / was in demselben absque partium consensu kommen ist / vnd das / wie obuermeldt / nach gelegenheit vnd art einer Transaction vnd Vertrags / darinnen der Religionfriden auffgericht worden ist / niemand binden mag / der darcin seinen willen nicht gegeben hat.

Dann daß vns bey dem zweyten Articul berürter Schrift ten zugemessen wird / als solte das begeren der Freystellung auß lauterem Geiz beschehen seyn / mit dem angehenkten vnblöblichen Sarcasmo vns gebäre von vnser Religion vnd Gottes wegen / mit der willigen Armuete vnsern Eysen zubezeugen. Darauff antworten wir vñ sagen: Wann man die Beneficia der Nothen vñ anderer Adeptischen Stifft allein von Geiz wegen / vnd sonst auß keiner andern vrsach suchen vnd genießen solte könden / so müste man vil mehr sagen / daß die jenigen / so bey den Catholischen nach den Stifften vnd Pfränden trachten / solches auch auß trieb des laidigen geizes thun. Die weil aber solches vnger gestanden wüß / so volgt / daß auch wir von suchung wegen / der Freystellung vñ zugangs zu den Pfränden vnd Digniteten der Nothen vñ anderer Stifft / des Geizes vnbillich beziegen werden.

Darneben aber/wann die willig Armuth ein zeugnuß des Christlichen Eysers haissen vnd seyn solle/ so würden die Geistlichen der Römischen Religion/ nichts wenigens weder Christen seyn vnd bleiben. Dieweil sie alle nach den Einköffen der Geistlichen Digniteten vnd Pfränden trachten / vnd dauon ihre reiche vnderhaltung haben.

Willige armut soll Juliansisch sein.

Nota: Daß Julianus eben ein Freysteller gewest/wie in vita j. lib. 2. c. 27. fol. 470. zu sehen.

Nach dem aber zu der willigen Armuth die Christen niemand jemah gelockt/er hab dann ein tropffen des Juliansischen abtrünnigen Kayfers vnchristlichen Gemüts bey sich gehabt. So hat sich der Auctor vorberürter Schrifft selbst artlicher nit trüffen/ noch sein Gemüt besser zuerkennen geben köndten/ weder mit diesem Anzug beschehen. Wir sagen aber entgegen/daß die Stifter vnd Fundatores der Freyen vnd Adentlichen Höfen vnd Adentlichen sarnemblich auff die vnderhaltung der Höfen vnd Adentlichen Geschlechter gesehen/ daher sie dann auch hospitalia Illustrum Nobilium familiarum atque personarum genennet worden/ der sachen soll man vns billich zu keinem geiz oder vicio deuten/ daß wir der Gottseligen Stifter (deren ein merckliche anzahl auch an den Gräßlichen häusern gewesen seyn) Beneficia zugenießen/ vnd dadurch vnsern Stand im seiner Wirden zuerhalten gesummet nit weniger/weder die vom Gegenthail noch täglich thun/ Darin hierinnen beschicht nichts neues/oder das bey den Christen vorkommt/ oder wider der Stifter Vota vnd Intencion were/ sonder vns die fundaciones berürter Stifte gönnen/ das soll vns zusuchen vnd zuerlangen mit billigkeit niemand verhindern/ oder vns gönnen/der nit sonst Natung tregt/ die Wolfarth der Gräßlichen Häuser vnd Adentlichen Geschlechter vnderzutrucken/ vnd wir seind bey vns dessen gewis/ daß die vnser die jährliche Gesell vnd Einkommen angeregter Pfränden/Beneficien vnd Digniteten vil mit ringerem vnd vnuerlestem Gewisheit niessen/vnd gebrauch werden/ wann sie neben vnd durch vns frey vnd bequeme dahin daß sie die Dignitet ihrer Geschlechter dadurch zuerhalten/die billiche vnd den Stifftungen selbst gemesse wege suchen/ weder die jenigen thun/ welche gebrauchts halb der Geistlichen Einkommen auff die Canones schwören/vnd doch nichts wenigens darvon haben

haben dörffen / weder was inen se aigne Rechte derwegen auffla-
den / Dann was sonst die Bekandtnuß des Glaubens betriff / wif-
sen wir (Gott sey gelobt) auch ohne des Gegenthails vnderwei-
sung / was von derselben wegen zuwagen / vnd in die Schanz zu-
schlagen / vnd ist Landkündig / das auch Churfürsten / Fürsten vnd
Stende der Augspurgischen Religion vnd Bekandtnuß / bey sol-
cher ihrer Confession / Leib / Ehr vnd Guet / vil standhaffter vnd
tapfferer zugesetz / weder die jenige / welche mehr auff iren Genieß /
als auff Gott vnd die Christliche Lieb gedencken / jemaln gern ge-
sehen / darumb were diese zu erweckung vnwillens vnd widerwer-
tigkeit / gemante friedhesige vermeldung billich verblieben.

Gleiche mainung hat es mit dem obiecto, so bey der fünffte
vnd sibenden vermainden Einredt auff die ban kommen ist / als
müßte auß der Freysteller (wie mans nemet) begeren erfolgen / das
die Cansel vnd Kirchen vbel versorget vnd bestellet / vnd die Bene-
ficia an die jenigen laugen würden / welche Illiterat, der Höff vnd
müßiggangs gewohnet weren / vnd dem Altar mit dienen künden
oder würden.

Dann dieweil man der jenigen / welche bey dem Gegenthail
der Hohen vnd Adenlichen Stüffe / Dignitet vnd Beneficien ge-
niessen / Geschicklichkeit Leben vnd Wandel öffentlich vnd Land-
kündig weist / So ist sich je zuerwundern / das sie andern derglei-
chen Gebrechen dörffen fürucken / darinnen sie doch selbst notorie
bis ober die Ohren stecken. Wann wir aber bey der Freystellung
auff die jenige Beneficia vnd Dignitates sehen / welche zu mehrern
thail keine Beneficia curata genennet werden vnd seind / vnd kein
Seelsorg zuerrichten haben / so were diesem mehr auß neid dann
notturffe erregtem Obstatulo schon genugsam geantwortet / als
das auch der Widerpartey aignen glimpffs halber besser verblie-
ben were. Wir künden aber darbey (ausser aignen rhums) mit gu-
tem grund vermelden / das wir (Gott lob) bishero fleiß gethan ha-
ben / vnsrer Jugend in Gräßlicher zucht / vnd den Studiis dermassen
anzuziehen / das wir vns getrawen / sie dörffen mit allen denen / wel-
che der Römischen Religion anhengig / vnd auff den hohen Stüff-
ten seind / der Erudition, der zucht vnd Christlichen lebens halber
zu jeder

zu jederzeit an die Prob stehen. Wir wissen auch / wo die Freystellung (wie aller billigkeit gemeh beschehen soll) bewilligt wurd / das die jenigen so von den vnsern auff die Stifte trachten werden gegen Gott / der Piecet / der Kirchen / vnd in all ander weg / wo nicht besser / zum wenigsten so gut als die besten vnnnd gelehrtesten vom widerthail vertreten sollen. Da sie aber gleich nit besser hiezu / weder die vom Gegenthail gefast weren / so gebürt sich doch / das weil sie bisshero weit ob Menschen Gedächtnus ihren eigenen Neuis so dissimulanter patrocinirt / das sie auch den vnsern ebt die selbe Gebrechen mit gedult vnd lieb vbersehen solten. Doch wollen E. Kay. May. inn keinen zweiffel stellen / die Grauen / Herrn / vnd vom Adel Augspurgischer Confession Verwandte / werden sich nit bestellung der ministerien dermassen zuerzeigen wissen / wie es sich gegen Gott vnd Christlichen Gewissens halber gebürt.

Ferner wurd vns auch bey der Achten Einred Confessionum, &c. fürgeworffen / vnd das es durch die Freystellung neben den Romanisten vnnnd Confessionisten noch den Dritten Stand (den sie die Freysteller oder Freystuffer titulirn) geben werde / eben als wann die jenigen / welche Beneficio der Freystellung der Augspurgischen Euangelischen Confession vnd Religion vnterhindert / zu den Stifften vnd Geistlichen Beneficien zugelassen wüorden / andere weder der Augspurgischen Confession verwandte personen sein wüorden / Dabey dann abermalen ein grossliche grobe Cauillation zuuermercken / die für sich selbst keiner weit leufftigen Verantwortung würdig ist.

Wann aber / wie vom Gegenthail fürggeben / es werden die Vocationes confundirt / wo die vnsern die nutzungen ihrer Beneficien gegen der Röm. Kay. May. wider den Türcken verdienten / so höre man von ihnen / was dann von den jenigen Dombherren gehalten / die verschiener Jaren in Franckreich vnnnd Niderland gezogen / vnd wider die milicire haben / so sie Rebelles nennen. Dann ob man gleichwol diß orts nit zu disputiren hat / ob dieselben mit der warheit der Rebellion bezigen / So werden sie doch gewisslich antworten / das sie Käker / vnd von der Kirchen abgefallen / vnnnd

Ob Canonick
Fänden Kriegsh
leut sein.

in idellum loco zuhalte / Darum sie de Canonis, die noch sacris nit
 initiir gewesen / vergönnet vnd zugelassen / wider sie die waffen zu
 führen vnd zugebrauchen. Daneben künden sie aber auch nicht
 in abred sein / das der Türck / wo nicht ein ärgerer / aber doch so ein
 beschwerlicher Feind seye gemainer Christenheit / als obbenante
 Rebellen ihres ermessens seind. Wann dann ihnen vnuerhindere
 Geistlichs Stands / erlaubet vnd vergönnet ist / in Krieg zu zie-
 hen / wider die jenigen so sie für Keger halten vnd angeben / So
 wird freylich kein sonderlicher Obergriß geethan / da wie vermeld /
 die vnsern sich zu der Röm. Kayser vnd Königen Diensten / auch
 wider den Türcken nützlich gebrauchen lassen würden / Deuorab /
 nach dem man notorie wais / das viel ansehenliche Ordines der
 Geistlichen zu keinem andern ende / weder ad sacram illam miliciam
 wider die Vnglaubigen gestiftet seind / So gar haben die Stiff-
 ter nicht dafür gehalten / das solches Christlicher Profession wi-
 derwertig / oder ein schädliche Confusion einzuführen dienstlich
 seye. Dieweil wirs dann auch dafür achten / das es rhümlicher /
 gemainer Christenheit nütlicher / den Stiffungen gemässer / vnd
 den Vocis der Gottseligen Fundatorn gleichförmiger wäre / die
 Einkommen berürter Beneficien / die kein Curam Animarum zu-
 uerwalten haben / würden gegen den Römischen Kaysern vnd
 Königen in dergleichen gemainnütigen sachen redtlicher verdie-
 net / weder das die fructus solcher pfründen / in andere vnnütze Auf-
 gaben verschwinden sollen / Vnd vns daneben auß den Histori-
 en der Eltern zeit vnd lauff genugsam zuberichten haben / das
 Römische Kayser vnd König / der zeyt als sie noch die Collatur
 Geistlicher Digniteten gehabe / vnd dieselben selbst ausgehailt /
 solche mehrer theils den jenigen gegönnet vnd verliehen / die sie
 zu ansehenlichen iren Kriegs vnd andern Geschäften für an-
 der zugebrauchen gewüst / Inmassen noch heuttigs tags bey den
 Königen in Hispanien vnd Franckreich beschicht / als die sich der
 Collationen berürter Digniteten wider mächtig gemacht haben.
 So befinden E. Römisch. Kayf. Mayestat hierauf allergnedi-
 gist / das solches nochmaln weder nouo Exemplo, noch wieder
 die bis

die billigkeit / vnd viel weniger mit der gemainen Christenheit nachtheil / Sonder vil mehr zu derselben trefflichen auffnemen Reputation vnd mit beschere / wann gleich die geborne von den Gräßlichen vnd Adenlichen Geschlechtern sich mit den Päplichen Gefällen der gestifften Geistlichen Beneficien inn der Römischen Kayser vnd König Diensten zu Friedens vnd auch zu Kriegzeiten wider den Erbfeind Christliches Namens sehen zu gebrauchen ließen / dardurch dann die Achte vermainte Entree auch radicatus mit guetem grunde widerleget worden ist.

Ferner würd inn angezogner Schrifft bey dem Neunden Articul vermeldet / Durch die Freystellung begern wir die vom Gegentheil jrer Possession, die sie so lange zeit vñ so ruhiglich gehabt zuenutzen / ja da wir funden / gar auß dem Land zuuertreiben. Darinnen trege man away E. Kay. May. vngeschickte Ding für deren das ain de lure mit gegründet / vnd das ander in factis auch mit wahr ist. Dañ was künden sich die jenigen / welche jenniger zeit auß den Stifften seind / einer ruhigen possession thumen / diu weil die Prædia Beneficiorum, deren sie von jren Pfänden vnd Digniteten wegen gemessen / mit jr eigenthumb vnd sie auch der messung ihres Geistlichen Einkommen / lenger nit fähig sein / weder so lang sie bey Geistlichem Stande oder in leben bleiben. Wer ist aber vnder vns allen / der ein ainigen auß ihnen vermittelst gesuchter Freystellung / begere seiner Beneficien oder Digniteten zuuertreiben / welches eigentlich vnd gründlich daher auch zuuertreiben ist / das wir außs künfftig begere die Sachen dahin zuuertreiben / das wir vnd die vnsern von den Geistlichen Stifften / Beneficien vnd Digniteten nicht außgeschlossen bleiben / wie bishero gesehen / Sonder zu denselbigen mit weniger weder mit denen / die der Römischen Religion seind / beschere / zuegelassen werden / die gleich incontinenci sezt die jenigen welche schon mit Beneficien vnd Digniteten versehen seind / zuuertreiben / sonder wann mit der zeit solche Beneficia vacare werden / vnd niemand in possessione derselben sein würd / den zugang zu denselben zu erlangen. Darumb wann sich diß orts jemand einer entschuldigung zu beklagen / Es haben wir solches mit grunde vnd fueg zuehün / als die sampt den vnsern

vnsern/der gebür vnd den Stiffungen nach/nicht weniger weder
 die jenigen/die sich diesem begeren/ so beharlich vnd steiff widerse-
 hen/solcher Beneficien fähig seind/vnd dannoch jetzt vil Jahr her
 ro darzu nicht kommen haben/künden/ Allein das wir zu der Kö-
 nischen Religion/vns oder die vnsern nicht verpflicht macht wöl-
 len. Dann das man vns fürwirffe/wir gedächten den Gegen-
 thail gar auß dem Lande zuuertreiben/da wir nur köndten/in dem-
 selben hat der Authhor gewislich auß seinem herzen vnd gedanch-
 en geredt/vnd vnser Gemüt auß dem seinen zstimirt. Dieweil sich
 sein hitzige Feder aller Orten/ Sonderlich aber bey dem Zehend-
 ten Articul so verbitere/vnd comminanter herauf gelassen/das nit
 zu zweiffeln/Er oder wer seines Affeets sein möchte/würden vns
 bald auß dem Vatterlande exterminirt haben/da sie zu sollichem
 sich mächtig wissen (Inmassen dann die Erfahrung auch bey
 den jenige/welliche sich der Stiffe nit annehmen/Sonder allein
 die Freiheit irer Gewissen inn Religionsfachen suchen/laider nur
 zuuul zuerkennen gibt/vnd darumb persuadir er sich selbst/wir sey-
 en auch nit anderst gesinnet/Wir sagen aber vund bezugens vor
 Gott vnd E. Kay. May. das vns mit solchen gedanken/gewalt
 vund vnrecht beschicht/ als die den gemainen Religionfriden bis-
 hero vnser chails cone ihm zu melden/mit getrewem fleiß/ ernst
 vnd cultu gehalten/auch dessen hinfüro/wie wir gegen E. Kayserl.
 May. inn vnserer jüngst vberraichten Schrifften/ Allervnderthe-
 nigst erkläret/nicht weniger zuthun/Gräßlich gesinnet/vund sind
 darzu nie kains andern sinnes gewesen/weder das man inn auff-
 nemung der vnsern zu den Stiffen/die sachen dahin dirigirt/das
 den Hohen Stiffen dardurch nichts entzogen/ zugeschweigen
 das die widerpartey gar auß dem Land verjagt werden solte.

Dieweil dann E. Kay. May. hirauf allergnedigst zuer-
 nemt/das die Freystellung/wie wir sie suchen/weder der Intention
 der Gottseligen Stifter noch dem Religionfriden entgegen vnd
 zuwider/dis vnser begeren auch/weder auß vnerbarkeit/vnbillig-
 keit oder auß geis herfließen thut/vnd dazu kein zerrüttung weder
 der Stende noch Vocationen dardurch erfolgen/auch niemand
 seines Innhabens aufsetz/vund(welches vnder den fürnehmsten
 R Stücken

Recapitulatio
 argumentorū.

Studen der Beneficien halben zubedencken / vund desto billlicher
zubefürdern ist) die vnsern solche Beneficia gegen der Kay. May.
vnd dem Heiligen Reiche vnderthenigist vñ zu gemainen nuzens
erbauung vnd wolfarth/Gräßlich/Adenlich vund rñmlich vor
dienen würden.

So machen wir vns ganz keinen zweiffel/E Kay. Mayest.
werden irem beywohnenden hohen Kayserlichen verstand nach
auff dieser gleichwol auff's engist eingezogener Auffführung/ so wol
als auff andern bey zwainzig Jahren hero diß Punctens halber
vbergebenen Schrifften/ Allerquedigist verstehen / das vnser bo
geru/der billigkeit vnd gleichmæssigkeit/die zu erhaltung gemain
Fridens vund Vatterlands das höchste band seind / keines wey
zuwider seye/ Der vrsachen wollen wir ject auff's längest auch zu
ducirn/das E. Kay. May. die vom Gegenthail in seiner Schrif
ten fürgebildet/impofsibilitet oder beschwerligkeit hieruon nit ab
wenden solte.

Erslich der durch vns von besorgeter prophanation wegz
Geistlichen Güter fürgeschlagne Caution vñ Bürgschafft halber
wird vermeldet/die vnuermögliche auß den vnsern würden zu
ner Bürgschafft gelangen könden / vund sich demnach abermal
Spaltungen zwischen vns erregen. Darauff ist aber vnser
Antwort / sagende / das wir gleich wol zu abwendung besorgeter
prophanation dieses mittel/als welches wir hierzu nit für vnt
lich halten/ fürgeschlagen. Wir haben aber doch damit weder
wer Kayserliche Mayestat noch Churfürsten/ Fürsten vñ
des Heiligen Reichs fürgegriffen / das sie von keinem gelegent
medio reden/oder kein sūglicher mittel weder dieses einführen solt

Fürs ander ist auch solcher Fürschlag mit keiner andern
maß / weder so man solche Bürgschafft für notwendig achtet
würde beschehen/das ist/wann man vns vnd vnsern Nachkommen
vber ihre Iuramenta. die sie zuuerhütung der prophanation der
Geistlichen Güter billlich schwören vnd laisten solten/nicht
vertrauen / Sonder noch daru Bürgschafft haben wolte / Es
haben wir gemelt/es solte an demselben auch nit erwinden/dann
augenscheinlich zuerklären / das vnser gedancken so weit von der
proph

prophanation Geistlicher Güter/zugeschwigen/ von der total Ex-
 cination der Hohen Stifte gestellet sein/das vns vñ de vnsern auch
 nit zuwider fallen solte/ dasselbig mit gebürlicher Caution zuuers-
 sichern.

Wir halten aber gleichwol darfür/die jetzige Dombherren
 werden sich zuerinnern haben/das wir vnd die vnsern/ auch ander-
 te von den Adenlichen Geschlechtern/ die vnserer Religion vers-
 wandt/ dergleichen vnserer vnd ire Kinder/ die aufferlangte Frey-
 stellung zu den Geistlichen Beneficien trachten würden/ danoch
 auch vom Teutschen Geblüt so wol als sie geborn worden/ vñ ih-
 nen darzu vom Geblüt vnd inn ander weg dermassen verwandt/
 das in vns vñ die vnserer billich diß orts kein so groß mitrawen
 zusehen/das man vns vnd ihnen auff die Aude nit souil vertrauen
 solte/ als man einem Gebornen oder Adenlichen Teutschen Red-
 lichen Mann billich zuvertrauen hat.

Darneben so könden ohne das die jetzigen/welche geringere
 dignitates, weder die Erz vñnd Bisshumb innhatten/ da sie gleich
 zu der Euangelischen Religion treten würden/ ihrer Pfändten
 angehörige Güter ihres gefallens/ da sie schon wolten/ nicht pro-
 phanum vñ eigenthümblich machen/ Sonder man hette sich des-
 sen allein bey denen zubefahren/ welche Bischoff oder Erzbisch-
 offe/ vnd denen ganze Stifte vnd Leut geschworen wären.

Entgegen aber hat es mit den hohen Stiffen diese geles-
 enheit/ das die Land Stende vñnd Vnderthanen nicht allein sa-
 ren Erzbischoffen vnd Bischoffen/sonder zuuorderst ihren Domb-
 Capitula/ als den Erbherrn verpflichtet/ gelobt vñnd geschworen
 seind/ auch den Erwolten Erzbischoffen vñ Bischoffen/ als dann
 erstpfleger huldigung zuehnen/wann sie von den Domb-
 dazu mit beuelch angewiesen werden. Darum wo gleich ein Erz-
 oder Bischoffe zu der Euangelische Religion treten/vñ im Christ-
 lichen Ehestande Kinder erzeuge/ hinder ihme verlassen wür-
 de/ So könden doch dieselben als seine Erben/ zu dem Stiffe
 vñnd des

Capiteln seindt
 die Vnderbo-
 nen zu vorderst
 geschworen.

vnd dessen Land vnd Leuten kein Rechte pretendirn / viel weniger erhalten/ Dieweil der Landstend vnd Vnderthonen verpflichtung gegen einem jeden Erzbischove oder Bischove allein personaliter auff sein ainige person gestellet/ vñ solcher huldigung diese clausula perpetuo, nicht eingeleibt ist/ das auff absterben des Erz oder Bischoven/ die Lande Stende vñ Vnderthonen/ keinen andern Herrn weder die Domb Capitul als ire rechte Erbherrn erkennen solten. Damit ist diesem vergebener weis besorget Inconuenient schon abgeholfen/ Sonderlich weil man solche Erbhuldigungen in ander weg noch besser versichern kan / vnd sich niemandt zubefahren hat/ das eines Euangelischen Bischoffs Erben/ jemandes von den Capitularibus zu verenderung der Stiffe vund prophanation der selben verhelffen werde/ Dieweil sie ihnen vund allen ihren Nachkommen dardurch ein ewigen nachthail zufügen/ ja zu erhaltung der Stiffe würden sie vielmehr all ihr vermögen darsetzen. Ob das köndte man auch bey Tractation vnd abhandlung der Freystellung mit Ewer Kay. May. auch der Churfürsten/ Fürsten vnd Stende des Heiligen Reichs gemainem zuehul/ per pragmatica sanctionem wider diejenige / welche sich die Stiffe oder derselben Beneficia erblich zumachen vnderstanden / die schärfffste Constitution vnd peen statuirn. Damit wär dem / was man sich für gegebener Prophanation halben von der Freystellung hero bewegen möchte/ auch ohne Caution genugsam fürgebawen vnd abgeholfen. Solte man aber noch darzu einen jedern ein Particular Bürgschafft auffzulegen / für notwendig ermesen / So müßte wir nochmaln/ das es bey vns der vnsern halben daran nit erwidern/ die Maß soll zu E. Kay. May. auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stende moderation gestellet sein / vnd wo der vnsern jemandt die selb Caution, armuth vund vnuermöglichkeit halber / nicht zu implirn/ so hette er dieselb beschweruß dem Gegenthail gar nit / sonder nur ime selbst oder seinen befreundten zuzumessen. Dem Gegenthail möchte es auch kein nachthail geben / wann sie gleich der vnserigen jemandt auf mangel solcher Caution von den Beneficien abweisen würden/ Derhalben wo man / den Gräfflichen vnd Adenlichen Geschlechtern der Euangelischen Confession

sonst die Beneficia (wie man Christenlicher vnd gemainer Leute
sehr/ auch der Hohen Gräfflichen vnd Adenlicher Geschlechter/
Bluts vnd anderer Verwandtenschafft nach/ vor Gott vnd der Welt
schuldig vergonnen wolte/ So wären die bey dem Dritten vnd
Vierde Articul angezogene inconuenientia dermassen nit beschaf-
fen/ daß sie freundliche vergleichung/ vñ ein hailfame Concordiam
bey diesem Puncten verhindern möchten.

Für das ander Inconuenient meldet die hiesige Schrifft bey
dem aiffsten Articul/ daß es der Freystellung halben bey den Stät-
ten vnd Fürstenthumben der neuen Dombherren halben/ grosse
ärgerliche zerrüttung vnd widerwertigkeit gebären/ dieweil sich
die neuen Canonici der Immuniteten vnd Freyheiten der Geistli-
chen Stifft nicht weniger als die alten bisshero gethan/ gebräu-
chen/ vnd es würde mit jnen noch ärger weder mit den Canonici
bisshero beschehen/ aufzukommen sein.

Es würd aber dabey nicht aufgeföhret/ woher dise ärgerli-
che zerrüttungen folgen vnd entstehen müste. Dann haben die
Stätt vnd Fürstenthumb die alten Canonicos bisshero/ bey ihren
Immuniteten bleiben lassen müssen/ vnd es ist daselbst hero kein
zerrüttung entstanden/ So könden wir nit sehen/ wie es die Stätt
vnd Fürstenthumb beschweren vnd zerrütten könde oder möge/
wann man die vnseren neben den alten Canonici in gleichem grad
der Freyheiten bleiben lassen vnd sehen würd/ Dieweil es je mit al-
ten Hohen vnd andern Stifften diese bewusste gelegenheit aller or-
ten hat/ daß sie auff ein gewisse anzahl der Beneficien gestiffet
seind/ welche anzahl der Freystellung halber nit wachsen könde/
sonder es würden nach erlangter Freystellung/ ob vnd bey jedem
Stifft nicht mehr/ oder weniger Canonici sein/ weder man bisshero
bey jedem Stifft gehabt/ wie mag dann mit grund gesagt wer-
den/ daß es bey den Stätten vnd Fürstenthumben ärgerliche zer-
rüttung geben müste/ oder was kan man für vsachen mit war-
heit melden/ von derenwegen die Stätt mit den vnsern noch vb-
ler aufzukommen hetten/ weder mit den alten bisshero beschehen:
Es bliebe je die anzahl der pfründen vnd Dombherren im alten
Stand vnd Numero. So könden sie auch die vnsern keiner meh-
ren

dem Immunitet vñnd Freiheit anmassen oder vnderziehen / weder die Alten bishero gethan. Dessen nun die Stätt aller orten durch langwrig herkommen geübt vñnd gewohnet seind. Denen auch hierdurch kein mehrer anzahl der DombHerren noch anmige grössere oder beschwerlichere Immuniteten vñnd Freyheiten künden übertragen werden / weder wie dieselben bey jedem Stiffe von Aleters herkommen / vñnd in obung gewesen seind / aber doch an keinem ort noch kein zerrüttung erwecket haben.

Nach deme dann die vnsern freylich auch iren Superioribus zu gehorsamen schuldig sein würden / So verstehet man bey diesem Articul abermahl / daß in vilgemelter Schrifft nur laruae & manes species fürgemalt / vñnd man verhoffet hat / mit dieser verborum veluti spectris & vanis terriculamentis meniglichlich zu erschrecken vñnd zu bereden / die Freystellung für ein solch abschewlich monstrum zuhalten / daß man auch solches mit rechten augen der vernunft anzusehen nicht würdigen solte. Entgegen aber seind wir / außser ruhm zumelden / bishero geflossen gewesen / die vnsern in der forcht Gottes vñnd aller Gräßlichen Zucht dermassen zu ziehen / daß (ob Gott wil) die seiligen Stätt / da sie irer Stiffe halber wohnen / inn der that erfahren würden / daß sie die Immuniteten der Geistlichen Personen vñnd Güter mehr zum Trib vñnd Schmel der Tugend / weder zu anraihung vñnd verursachung eines verleidlichen / vnchristlichen oder ärgerlichen wandels gebrauchen werden.

Wann man auch wais / daß Ehrbare Gemäcter vil mehr das gute weder das böß præsumiren / eben wie die Kayserliche Reichselbst auch præsumptionem vitiorum atque malorum morum in se bio nit zulassen / so weren die inn solcher Schrifft diß ortes angezogene Coniecturæ vñnd widderrechtliche Vermuetungen villicher verblieben. Dieweil aber auch noch die mittel vorhanden seind / dardurch leichtfertiger wandel verwehret / Dombherren / sie weren gleich der vnsern oder der andern / kan gezaurbt vñ gestrafft werden / dazu dann fürnemlich die Geistlich Obrigkeit geordnet ist. So befindet man bey diesem Puncten / daß es kein mehrern gantz hat / weder bey den andern Articulis fürkommen ist / da man ge

Ita.
Freystellig ein
monstrum.

dichtet hat/es würde die Freystellung neben der Römischen vnd Evangelischen Lehr/ auch den dritten Stande der Newstiftler einführen/ als wann dieselben nit auch der Evangelischen Lehr seyn würden/ oder die vocationes müssen erbärmlich confundire werden/ welches doch alles hieoben zur notturfft maiorum nostrorum exemplis, vnd mit sattem Argumenten widerleget ist.

Gleicher gestalt hat es auch mit dem Inhalt der scharpfen Einreden bey dem dreyzehenden Puncten da gesagt wurd/ die Freystellung finde sich der begerenden halber selbst vnuerantwortlich/ es ist aber nit genug etwas zusagen/ wo man es nicht wahr zubeweisen/ vnd sie künd ohne grossen nachtheil dern/ dauon sie begert würd nicht gestattet werden. Dergleichen vnd noch vil scherpffere Argumenta aber seind vor Jahren auff die bahn kommen/ ehe man den Religionfriden auffgerichte. Vnd es hat doch weiland Kayser Ferdinand Hochseligster vnd Christlicher Beschutzherr/ sich dem schaden vnd nachtheil der ainen Parthey/ an seinem trefflichen Kayserlichen Vorhaben nit verhindern lassen/ sonder die Augen seiner Vermunfft auff den gemainen Friden/ auff das Vatterland vnd sein erhaltung/ auch auff die billigkeit vnd gleichmessigkeit gewant/ vnd dasjenige/ was den Gegentheil nachtheilig zuseyn bedünckt/ auch noch vil grössere vnd weit mehrere difficultates, weder diese seind/ so sich derselben zeit erzaget/ alles beyseits gelegt/ dardurch ist auch der hailsame Religionfriden erlangt worden. Vnd hat man seithero im werck erfahren/ das

O vltimam

nihts zerrücklich/nichts ergerlich darauß geflossen vn̄ erfolgt ist. Allein kombt leslich der Auctor bey dem 13. vnd 14. Articul/ vnd E. Kay. May. damit zu demulciren, klagt er/ sezt sey die zeit von der hüffe wider den Türcken zu tractiren, so kommen wir mit diesem suchen der Freystellung herfür/ alle nütliche notwendige Verachschlagungen dardurch zumerhindern/ Welchen Puncten auch der Concipist so inuidiose tractire, das er nichts vnderlassen hat/ E. Kay. May. vns auff das verbittert/ als es immer geseyn mag für die jenigen einzubilden die sich E. May begeren vnd gemainer noe am vordricken zu opponiren.

Wir getrösten vns aber Allerwundersenigist/ das E. Kay. May. us

May in vnserer vberreicheten / Allerouderthentigste Supplicatio
 on vnd Bittschriffte nichts dergleichen vernommen / das wir von
 dieses handels wegen begerten / alle consulationes zusperren / So
 haben wir auch nicht gesummen / das man solchem werck eben zu
 diesem mal auff gegenwertige zeit vnd malstact/vor erledigung
 aller andern Articul abheiffen solte oder müste / Sondern dieweil
 wir verhoffen / E. Kay. May. vnd wer sich sonst vnparteyliches
 verstands erzeigen wil / haben bißhero vberflüssig verstanden / das
 vnser begeren weder vnbilllich noch vnzünftig oder vngewöhnlich
 vnd darzu in das werck zusehen / gar nicht beschwerlich / noch viel
 weniger vnmöglich. Dann das es dem H. Reiche vnd der Kay.
 May. von erhaltung wegen der Gräfflichen vnd Adentliche Be-
 schlechter nützlich seye / Solchs ist so klar vnd vnwidersprechlich
 wahr / das es keiner sondern auffführung bedarff / Vnuorab / weil
 auch nichts billichs oder zquabile seyn mag / es muß zugleich auch
 nützlich zuseyn bekant werden / So stehet vnser Allerouderthentig-
 gist suechen allem dahin / das E. Kay. May. für dißmal sonst ge-
 digst erhandlen vnd verfügen wollen / das die Freystellung quar-
 rum in se bewilligt / De modo autem vnd vom Quomodo, wie es
 ger Schriffte bey dem vierzehenden Articul genemmet / wo nit
 eben e vestigio alhie / doch zu nechster gelegenheit auff einem son-
 dern hierzu bewilligten Deputation tag / deliberation vnd hand-
 lung gepflogen vnd fürgenommen / dardurch dieser Punct zu
 ner erörterung doch amest gebracht werde / dardurch würd weder
 E. May. begeren verhindert / noch die gegenwertigen Handlung-
 en diffundirt, vil weniger der Weg versperret oder verbarret / zu
 Lärck anhülff vnd gemains Vatterlands zugedencken oder zu
 kommen. Vnd besinde sich also abermal / das sich der Aufse-
 bemelter einreden vorgebens bemühet / da er sich vnderstand / hat
 vus begert Freystellung halber / bey E. Kay. May. in vngnaden
 vnd widerwillen zubringen.

Dann das E. Kay. May. in irer nechst vberreicheten Reso-
 lution dahin deuten / als solte dieses Werck vom neun vnd fünf-
 zigsten Jahr weiter nicht vrgirt, sonder bey Kayser Ferdinanden
 Nochlobbfeligster Gedechnuß angezogner Resolution gelassen
 worden

worden seyn / Dagegen werden E. Kay. May. sich allergnedigst wissen zu berichten / das wir auch des sechs vnd sechsigsten Jars / vnd auff dem hieigen Königlichen Wahltag / darumb Allerhöchste angehalten / also / das es billich für kein erfessen werck zu achten / Vnd dieweil es von E. May. auch des Heiligen Reichs Churfürsten Decreto hieher verschoben worden / So ist es verhoffentlich mit vergebens / sonder allein darumb beschehen / das es sein Erlödigung durch freundliche vergleichung erlangen solt / Daran auch der auffgerichte Religionfriden nichts zuuerhindern / dieweil dieser Punct inn demselben nit hat können verglichen werden / wie es auß dem Concept desselben lautter zusehen / So ist der Vorbehalt allwegen nicht durch vns allein / sonder auch durch Churfürsten / Fürsten vnd Stende der Augspurgischen Confession in gemein widersprochen worden. Vñ nach dem er seiner gelegenheit vnd berürter Widersprechung halber / kein thail obligatorie binden kan / So ist vns gleichwol nicht zuwider / sonder wir erkennen auch ohne erneuerung berürtes Religionfridens / alle Churfürsten / Fürsten vñ Stende darzu verpflichte / das es bey ainmal angenommenem Religionfriden / in allen vnd jeden darinn verglichenen Puncten / bis auff ein allgemaine vergleichung der Religion billich bleiben solle.

A
 Confessionis
 wollen den Re-
 ligionsfriden hal-
 te / Aber mit de-
 r des Geislich-
 che Vorbehalts
 nit verbunden

Wann aber dieser Articul in bemeltem Religionfriden mit seyn verglichen worden / so getrösten wir vns nit vnbillich / E. Kayserl. May. werde mit ihrem Kayserlichen Zuthum pro autoritate darinn greiffen / vnd verheiffen / das er allen andern im Religionfriden begriffnen vñ verglichenen Puncten gemein / auch zu der equalitee gebracht werde / darein andere Articul kosten seind / auff das man im H. Reiche auch dieses Articuls halbe vnuerhindere / desto nachbarlicher / freundlicher vnd fridsamer an einander zumamen / vnd dadurch in vnserm geliebten Vatterland inderliche zerrüttungen zubeforgen / desto weniger vrsach haben mögen.

Dann ob wol lezentlich E. May. geliebter Herr Vatter / im neun vnd fünfzigsten Jar / in seiner Resolution auff ihr Gewissen prouocirt. vnd von Allerhöchsten beschaidenheit wegen / damahin weiter in Jr May. mit gedrungen worden / so ist doch mit vnbill

K
 Kayser's Sach-
 und Gewissen
 non debet ob-
 stare filio.



sich zuuerhoffen / E. Kay. May. werden sich dieselb motiff nicht
 von abhalten lassen / sonder vilmehr diesen Kayserlichen gedancken
 en fassen / das sie diesen ainigen noch vnuergleichenen / aber doch zu
 ergensung des Religionfriedens gehörigen / vnd mit den geringsten
 Articul / noch bey iren Lebzeiten vñ Kayserlicher Regierung / auch
 zu gleichmessigem Verstand abhandlen / vñd richten / vñd damit
 den angezogenen Religionfrieden / bey diesem ainigen Puncten er-
 gengen vñd locupletirn helffen. Vñd wie Kayser Ferdinand E.
 May. geliebter Herr Vatter in(e / auffer diß Punctens) sonst das
 vbrig / wichtig vñd hailfam Werk des vilberärten Religionfriedens
 aigen vñd erblich gemacht / das also auch E. May. den Kayser
 icken Veltigis, Höchstgedachts ires geliebten Herrn Vatters / in
 nechsten Antecessoris nachzutreten / ihr die ergensung vñnd des
 Complement bemelten Punctens der Freystellung / auch zu
 nem lob vendicirn, vñd damit auff E. May. geliebten E. Kay.
 die Röm. Kön. May. dieses herlich lob gleichsam per manus
 Erbfals weiß transmitirn wollen / Nemblich / das Vatter vñ E.
 ne / bayde löbliche Römische Kayser / das Vatterland Teutsche
 Nation / mit dieser inen allein eigenthumblichen ewigwehrenden
 wolthat bereiche / das sie den gansen Religionfrieden erhandlet
 hinder syuen verlassen. In dieses lob soll vñd würd ohn zung
 E. Mayest. sonst niemand entretten lassen / sonder Allergnädig
 sich bemühen / das alle Teutsche Redliche Gemüter / vom heil
 vñd Adenlichen Geschlechtern geborn / E. May. vñd ires Kay
 lichen Hauses Oesterreichs hochlöblichste Posteritet / mit
 ger gedechtnuß dieses hohen beneficii desto löblicher ansehen /
 auch desto gehorsamer vñd willfertiger / mit darsetzung Leibs / Gut
 vñd Bluts / Ir vñd gemainem Vatterlands Ehr vñnd Dignit
 retten helffen / so oft sie sich erindern werden / das E. May. in
 Kayserlichem friedfamen vñd rechte Teutischem Gemüt ganz
 macht, was derselben Hochberühmbter Herr Vatter / bis auff
 fen ainigen Articul / sonst im vbrigen löblichen auffgebawen hat
 Dann wo schon die vom Gegenthail sich hierzu mit leichtlich
 wege lassen wolte / welches doch der hieob vermeldet irer
 im End angehenckte Erklärung gemeh / nit zuuerhoffen. So
 den

Freystellung
 anzurichten / ist
 bey den Confess
 sionisten ein
 großes lob.

den doch E. Kay. May. gnedigist bedencken / wo sich etwann ein fall begeben / daß jemandts von Bischöffen oder den fürnemststen Prelaten auß Christlichem Eysen zu der Augspurgischen Confession treten (welches durch Gottes gnad vnd Erleuchtung etwa bald geschehen kan) vnd derwegen von andern seiner Dignitet entsetzt werden wolte / daß dergleichen Contentiones, auch wider der Eende Augspurgischer Confession willen / ein anhang vnd weiterung erlangen vnd befehmen / darauß folgendes schädliche Zerüttung vnd Vnruhe leichtlich eruolgen möchten / dazu E. Kay. May. alle gelegenheiten abzuschneiden / vnd mit bewilligung der Freystellung zuuorkommen gnedigiste gute Vrsach vnd dessen auch Macht haben / Dieweil sie wissen / daß E. Kayser. Mayest. von Gott dem Allmechtigen eben darumb zum höchsten Haupte vnd Magistrat des gansen Reichs erhebt vnd verordnet seind / damit sie in strittigen Sachen / daran des gansen Reichs gemainer Nutz vnd Wolfarth gelegen ist / pro autoritate fastigi & iurineris Imperatorii selbst darein zugreiffen / vnd alles das zur billigkeit zurichten haben / was sonst der Partheyen widerwertiger Verdancien halben im stritte verbleiben möchte / dessen wir dann in diesem löblichen handel / vnd E. Röm. Kay. May. so wol von freisignen ewigen Ruhms / als gemainem Wolstands des gansen Reichs / vnd befürderung wegen Friedens / Ruhe vnd Amtskeit / Alleroderthentigist nochmaln gewertig seyn. Wir wöllen vns auch in der vnderhandlung / sie werde gleich jetzt allhie fürgenommen (wie wir vns genslich vertrosten / auch Alleroderthentigist darumb bitten) oder je hernacher auff ein sondere Deputation verschoben / vnd dieselb zu E. May. bessern gelegenheit angestellet / solcher vnuerweßlichen Schildlichkeit vnd gebür erzeitgen / daß es E. May. zu Kayserlichen Gnaden verhoffentlich gelangen soll vnd würdet / Vnd neben demselben seind vmb E. May. diese verhoffte Kayserliche Guetthat wir mit vnserer gansen Vosteriteet alles vermögens an Leib vnd Gueet / Alleroderthentigist gehorsams vnd zuerdiene willig / E. Röm. Kay. May. vns zu gnaden alleroderthentigist beuelchende.

Colmisches Ab. fals Concepta pract. & io.

Kaysertliche Macht vnd Jurisdiction in strittigen Reichsachen.

S ij E. Röm.



E. Röm. Kay. May.

Aller Vnderthenigste
vnd Gehorsamste/Grassen vnd Herrn/ der Aug-
spurgischen Confession Ver-
wandten Stende/ vnd dersel-
ben Abgesandte.

Die hiezig Schrifft/ so inn jetzt bemelter Re-
plic der Grauen vnd Herrn angezogen/ vnd gleichsam
confutire würd/ ist vor der zeit nie gesehen/ noch der Röm.
May. jemals fürkommen/ sonder eigentlich durch ein Freysteller
selbst erdacht/ vnd allein zu einem schein auff die bahri bracht wor-
den. Zu dem Ende/ das wann die darinn erregte Scheins Ein-
den vnd Obstacul/ durch sie möchten abgelainet werden/ das
May. desto eher zubewegen/ in ihr begeren zubewilligen/ oder
zum wenigsten die Sachen zu einem künfftigen Tractat zu-
hen/ vnd also anhengig zumachen/ damit sie vrsach/ auff andern
Versammlungen widerumb darmit herfür zukommen/ in unmaß-
dann bayde der Confessions Verwandten Chur vñ Fürsten die
the Intercession, vnd der Grauen Replica dahin gericht seind/ in
der Lichter berürter Schrifften/ im ende derselben/ darauff
vleiß andeutung thuet/ So gibe auch der Titul vnd Eingang
cher Schrifften/ samit andern mehr worten hin vñ wider/ sonder-
lich aber im zehende Articul anugsam zuuerstehē/ das dieser
ter selbst ein Freysteller/ oder je kein rechter Catholischer/ noch
die Freystellung hoch zusechten oder zuerhindern ernst
Sonsten het er wol andere bessere vnd mehr gegründte Argu-
ta. wider solch vngereumbde suechen/ haben vnd fürbringen
gen/ Vnd volgt solche Schrifft hernach mit dieser Inscription.

Summa

**Summari verzeichnuß etlicher Einreden vnd Er-
 nderung/so man wider die Freystellung pflie-
 get fürzubringen.**

Lixlich saget der Gegenthail / die Confessio-
 nisten wollen mit dem jenigen/was sie zuvor haben/nemb-
 lich mit dem freyen vnuerhinderten Exercitio ihrer Religi-
 gion vnd der Predigten/nicht begnügig noch zufrieden seyn/sonder
 wollen irer Religions Leuthe vnd Genossen / in vnserer Geistliche
 Stifte vnd Kirchen einmengen / welches aber nit allein der Er-
 sten Stiftung / sonder auch dem Religionfriden ganz zuwider /
 dann ain Thail den andern vnbetrübe lassen / vnd kein Eingriff
 noch Newerung beschehen soll.

Sum andern Wann man ire angemaste Freystellung
 im grunde bedenckt/so findet sich enlichen/ daß ihr begeren allein
 auß dem pur lautern Geis herflusst/ ist auch an deme nit gelegen/
 was sie zu irer beschönung vnd vnrechtmessigem/vnzeitigem Ey-
 fer fürgeben / sonder es ist inen allein vmb die Einkommen vnd
 vmb das zeitlich zuehün/da sie doch/ vermög irer Profession/ all-
 weil inen kein Eintrag beschichte/ mit allein den Politischen Frie-
 den vnbetrübe / vnd andere nothwendigere Werck dieser zeit vn-
 uerhindert lassen/sonder von irer Gottes vnd Glaubens wegen/
 auch das vbrige ihres Guets/ ja Leib vnd Leben/ gern solten in die
 Schanz schlagen vnd enttuchen/vnd dardurch ihre bestendigkeit
 vnd eyfer/ mit geduldung der willigen Armuth / baldt bezeugen/
 als das geliebte Vatterland / durch diese newgefundene Vnruhe
 betrucken/ sed Amor & Cupido habendi ipsos sollicitat.

Sum dritten Nach deme diese Freysteller vermainen
 ein grosses einzuraumen/in dem sie sich berühmen vnd anbieten/
 von den Kirchen güetern außserhalb der nützung / täglichen vnko-
 sten/ vnderhaltung vnd notturfft nichts zuerwenden noch zu-
 uerendern/sonder dieselbe in iren Wörden / sonit die HaupteStif-
 tungen an ihnen selbst belangt / vngeschmelert bleiben zulassen/
 S iij wollen

wollen auch deshalb jederzeit genuegsame Bürgschafft darstellen/damit wann villiche durch die neue Geistliche / zuweil in die Kirchengüter gegriffen würde / man sich an den Bürgern erholen / bey demselben den Abgang ersuechen vñnd ersetzen köndte. Hierauff ist die Frag : Wo ein jeder / der sich seiner Vorstern Stiftungen anmassen wolte / vñnd aber durch verlauffung der zeit/durch sein selbst aignes vbelhaußen / durch Kriegeläuff / oder ander Unglück wie das Namen haben wolte/inn Abfal/Unvermögen vñnd A. much were gerathen / würde Bürgschafft finden/weil ohne das Weltweise vñnd vernünftige Leuth/von wegen der bewüsten verwirung vñnd gefahr/nit gern zu Bürgen stien.

Sum vierdten. Wann allein die ieuigen auff die Stifft vñnd Geistliche Pfründen sollen angenommen vñnd zugelassen werden/welche genuegsame Bürgschafft hetten / Andere aber die wie vorgemelt/auf vñnermögen mit Bürgschafften nicht köndt gereichen oder auffkommen/ Ob sie wol sonst herkommens/bedürftels/vñnd der Erststiftung halben eben so sehicig/vñnd villiche fehiger vñnd billicher zutritt hetten / solten außgeschlossen vñnd hie dan gestossen seyn/so würde abermals von wegen dieser Unbilligkeit vñnd Ungleichheit/Zernütung vñnd Spaltung sich erheben. Wer nun hierinnen mäste Richter seyn/vñnd wie ein solcher zu entscheiden / bedürftte sonder hohes Nachdenken / den Papst zu Rom mögen sie nicht leiden / vñnter iuen selbst were die vnrichtigkeit zu groß/vñnter verwirren Köpff zuwil/den Stetten oder and den Landsfürsten/vñnter vñnd bey denen die Stifft gelegen wüde/sie auch weder den gehorsam/noch souil zugefallen seyn/daf sie ihres Ausspruchs gelebten würde also ein schämmerliche verwirung vñnd zu lest vñnter iuen den Freystellern selbst / der Hanenkauff entstehen.

Sum fünfften. Solten die Freysteller zu frem Fürgel vñnd vorhabender Erhaltung/Erweiterung vñnd Fortsetzung der Religion/insonderheit wol bedenden vñnd fürsehen/daf jr ministerium Ecclesiasticum vñnd die Cause/mit gelehrten/tauglichen vñnd qualifizierten Personen besetzt würde / welches aber durch die Vermaßung der Newstifter nit geschiehe / Dann ein Herr oder vñnter

Adel/ der schon bey seinen erwachsenen Jahren/ vnd in seiner Jugend anders nichten / als seinem Stand gemess / dem Hoff oder Kriegen nachgezogen / gesund aber so vnuersehens inn die Geistlichkeit geriethe / würde einen schlechten Predicanten oder Theologum abgeben / Solte er nun jergend ein armen gelehrten Studenten mit einer geringen besoldung/wie fast gebreuchlig/tanquam Vicarium non emolumentū seu reddituum sed laboris, an seine statt auff die Cansel stellen/ so würde der Principal das oberig Kirchs enguet / (weil er seine Schafflein nit selbst waidet / noch der Gemainde Gottes selbst vorstehet /) mit schlechtem Gewissen besitzet / oder gemessen/ so doch die Confessionisten de bona conscientia vnter jnen vil wissen zusagen / Es hat allhie die Conuersio simplex wofft statt/ Qui seruit altari, de altari, vivat, Econuerso, Qui vivit de altari, non per tertiam personam, sed ipsemet seruiat altari.

Sum sechsten / Wo inn Teuschland hievor vntd noch inn der Gemain mehr nicht als Papisten vntd Confessionisten seyn/vnd bey einander inn zimlicher Ruhe gelebt haben / da würden hernach dreyerley / nemblich/Papisten/Confessionisten vntd Schiffisten oder Freysteller / auch leiblich ein erbärmliche zerrütlichkeit/nicht principaliter von der Religion/sonder von der Gültter wegen erwachsen/ solches durch getreue wahrnung / vntd alle andere mögliche fürtreffliche mittel zuuorkommen vnd zuuerhüten/soll einem jeden friedliebenden frommen Herzen billich angelegen seyn.

Sum siebenden/ Wann man all den jenigen / von dero Vor Eltern etwas gestiftet/vnd zu der Kirchen gegeben worden / dasselbig wider soll einräumen/ so würde mancher Ungelehrter / doch sonst Redlicher Kriegs vntd anderer Mann lieber wollen Geistlich werden / dann es káme ringer an inn rüchigen tagen die Pfründen zuuerzeren/ als die Besoldung halb im Ellend vñ mit harter Arbeit zugewinnen.

Zu deme/so würd das Dorff mit einem vnvernünftigen Pfarrhern(wie man sagt) versehen seyn/man würde gewisslich vil schädlicher Jäger vntd Polder Predigen hören/also / das die Confessionisten von jres selbst aignen glümmiff vñ nutzens wegen/ vil besser theten/

theten/von frem Begeren vnd Vorhaben abzusehen/Daß gleich
wie sie jimmerdar vber den Wässiggang / Vngeschicklichkeit vnd
Vntüchtigkeit unserer Geistlichen schreyen/auch dieselbig mit hal-
fig genueg bey dem gemainen Mann anziehen/nennen vnd ver-
leumbden können/Also würde men eben dieses Kraut / durch
kätliche gesuechte aigne pflanzung/in fren selbst Garten wachsen.

Zum achten. Wann die Frey oder Newstifter / zu be-
schönung fres vorhabens vnd aufrede / daß sie nicht das mächtig
Geistlich Brot essen wollen/sich anbieten/nach dem sie nicht all-
Seudim / noch Theologisch gelehrt sein künden / So gedencken
vnd wollen sie/König/Kaysern vnd gemeinem Vaterland / auß
der neuen eingeräumten Eufft Einkommen vnd Vnkosten
Kriegsläuffen/vnd andern Weltlichen handlungen dienen. *cc.* Es
sein wir schon in terminis non legitimi vsus, sed abusus, Quae enim
semel Deo dicata sunt, prophani ac alio trāsferri non debent, Ne
que hic releuaret calus neecessitatis, qui ex gratia Dei, nondum est pro
oculis. So haben wir auch zum gueten thail/vnd mit schaden
fahren / was es fürtreget / wann man durch Geistliche Personen
oder derselben Gütern/den Feind wil schlagen / *Exempla sunt ob-
osa & confusio vocationum* thuet nimmermehr quiet.

Zum neunnden / So wollen die Confessionsisten den
Religionsfriden vnbetrübt gehalten haben / vnd da soll durch
kein Eingriff beschehen noch gestattet werden / welches an
selbst/wann es reciproce gehalten würd/ mit vnrecht / Sie mügen
auch schwerlich gedulden / wann ein Landfürst vnd ordentlich
Obigkeit der Religion halben jemand außschaffe / so man doch
dieselbige mit Weib vnd Kind mit allen ihren Haab vnd Gütern
frey sicher/ziehen laffet. Hergegen wollen sie vns (die wir so lan-
ge zeit in rechtmessiger possess gewesen/ auß der wir vns mit gutem
willen auch mit gern heben oder treiben werden lassen/wie wir doch
vns des Religionsfridens auch zubeheffen haben) mit ihrem
gen fürbringen betrüben/vnd sich selbst vnruhig machen/ vns
sere Kirchengüter vnd Einkommen aberingen/ Ja wo sie vnser
souil mächtig/gar auß dem Land treiben würden/ Ob nun selches
zu frid

zu frid vnd ruhe des geliebten Vaterlands diene/hat ein jeder bey sich selbst zuerachten.

Sum zehenden/ Dieweil wie oben im achten Puncten angeregt/anders nichto dann müßiggang/vergebliche verschwendung vund dergleichen ärgernuß auß anhehung der Newstifter entstehen mag / so theeten sie vil besser / wäre auch ihrer Religion gemässer/das sie denselben sünden last vnd ärgernuß auff vns / die wir schon das süße joch lang getragen vnd gewohnet haben/beruhen ließen/ Dann wie sie selbst sagen vnd schreyen / so gibe vnser Religion gute faiste Psränden/vnd Welten sich wol/Ihr Religion aber soll in der willigen armuth vnder dem Creuz grünen vnd besser Himmeln/Sie mögen predigen/ vnd ire Prediger von dem frigen wie sie wissen vnderhalten vund auffziglen/das müssen wir nach beschaffenheit dieser zeitten beschehen lassen. Hingegen solten sie auch hillich so wol von gemainer ruhe wege/ als ihrer selbst gewissen halben/vns lassen Weß lesen / vnd von den hierzugestifteten Kirchengütern/wie sie auff vns kommen/so lang es vns Gott vergömet vnd verhenget/leben/Welcher vor in den Mittel kömte/der mag des andern wartten / allein das man vns an den zeitlichen/vvnd an vnsern Einkommen keinen Eintrag thue / Da man vns aber bey diesem vnserm Erbitten vnd wolgemainter bitlichkeit Erinderung nicht wolte ruhig bleiben lassen / müssen wir vnser hail auch inn andere weg versuechen.

Sum außften/ Solte man auch wol bedenden vnd gewislich wissen / das dis werck der Freystellung in den Stifften / Stätten vnd Fürstenthumben den Confessionsverwandten selbst grosse ärgerliche zernütungen vñ widerwertigkeit gebären werde/ Dann die neuen Canonici würden sich nit einer jeden Obbrigkeit vndergeben oder derselben gehorsamen/ wie jeso die arme Prediganten thun/würde man also stets inn haren vnd zu Felde liegen/die neuen Canonici würden sich auch nicht allein der Beneficien vnd Einkommen/sonder noch weiter als Hochstifter vnd nit gemaine Pastores oder Pfarhern der Immuniteten, Priuilegien, Exemptionen, Superioriteten, vnd was dergleichen Gerechtigkeiten

zeiten / anmassen vnd gebrauchen / auch in irer Possession mit wo-
niger sein / thun noch haben / als die unsere gewesen / gethan vnd ge-
habt / es würde wol schwerer mit jnen aufzukommen sein / als man
ieso mit vns aufkombe. Dieses sey abermals zu einer getreuen
wol gemachten wahrnung / damit man es nit zu der Newkommer
erfahrung kommen lasse.

Zum zwölfften / Ob wol die Freystellüg bey dem Ge-
gentheil einen guten Namen vnd plausibilitet hat / so findet sich
jedoch nit wie sie one vnuerantwortlichen nachklang vnd nach-
liche zerüttung der begerenden / gleichfalls auch ohne vnrecht-
lichen nachtheil deren / an die sie begeret würdet / könde angestelt
werden.

Zum dreyzehenden / So lese es sich ansehen / als ob
die Confessionisten weder genugsame Türcken / noch andere schick-
Contribuiren vnd laisten wöllen / es sey dann ihnen eben auff die-
mal vnd bey dieser Regenspurgischen / Reichstägischen Zusam-
menkonfft / die Freystellung zuuoer bewilligt / welches aber außser
halb des vnseugs / auch ein gar vnzeitigs vorhaben ist / Dana die-
ses werck nit erst auff diese gegenwertige zeit / vnd schier auff den
Notzkopff des Erbfeindts halben / solte sein geparet worden / als
man nach dem Sigetischen verlust den Fridstande mit dem Tür-
cken numehr vber zehen Jahr gehabt / Da hetten mitlerweil solte
auff dem Reichstag zu Speyr vnd sonst / dieser vnd andere no-
wendige Puncten / Irrungen vnd Wisserstend nicht allein auff
die bahn gebracht / sonder gar außständig gemacht sein worden.
Jezund da der Türkische Fridstand sein Endtschafft erreichet
oder ja (wie es vilen mag bewußt sein) nicht mehr wil gehalten wer-
den / vnd die Feindsoth / so wol der Polnischen als der Türkischen
en vnd anderer Practick halben schier auff dem halbsitze / auch mit
demselbigen zubegegnen / das nothwendigist vnd maiste sein solte.
So wil man erst newe gefundene difficultates der Religion her-
ben fürbringen / Cum tamen ipse sapientiae liber cuique functione
rei gerendae tempus attribuat, tempus est peculiare disputandi & de
liberandi, aliud belligerandi. Quae tempora nullus vnquam cogit
aus 100

aus confunder. Es wäre dann daß man die leut gern mit fleiß stz
machtet vnd dieses jehigen fürbringen der Freystellung nur eine
Echeindeckel sey/der hämblichen verwaigerung des Verstandes
vnd Belchülff wider den (laiden) von tag zu tag einreißenden Erbs
fend. *Quæ autem hæc esset peruersitas? Quam vt Deus Opt. Max. a-
uerat, & ne in eiusmodi reprobos sensus nos dilabi patiatur, votis o-
mnibus & precibus seriis est committendum.*

Zum vierzehenden/ So ist die Freystellung/wann sa
solte dauon gehandelt werden/ kein werck das in zway oder drey
Monaten auff einem Reichstag allein köndte geschlichtet vn̄ ab-
soluirt werden/ Dann es finden sich auß der inn fürs obangereg-
ten Einreden vnd hinderungen noch souil andere vnzahlbare, daß
wol Jahr vnd tag darüber hingehen möchte/ ehe dann mans mie
lich vnd wie Rechte wäre/ ohne bayderseits beschwerneß verglei-
chen vnd in schwung bringen könde. Zu deme/so ist bisher allein
das Quid, vnd gar nie das Quomodo, an welchem doch am mai-
sten gelegen/inn diesen sachen auff die bahn kommen/vnd würde
zumal vil mühe vnd lange zeit darauff gehen/bis man die bayders
seite böse schädliche Inconuenientien so am weg ligen/durch rech-
te wolgegründte beständige mittel ablamen vnd remouirn köndet.
Da auch solche vorbetrachtung vnd genugsame würcliche vor-
sehung vorgehends nit geschicht/ würde anders nichts dann nur
ein muthwillige zerrüttung/welche den Confessionisten so wol als
vns zu höchstem nachthail gerathete/ gestiffet vnd erwerbet wer-
den. Davor vns aber der trewe Gott, vnd das geliebte Vatters
land gnediglich bewahren wolle/ Amen.

Es sollen auch die hienor gesetzte Puncten vnd angezagte
Obstacula, wie sie in der eil zusammen gezogen/ als so schlechte vnd
eineltig scheinen möchte/dahin gar nit verstande werden/ist auch
nit vnsers gemütes noch willens/ daß wir vns des jenigen / was zu
möglichster erhaltung des löblichen Adels vnd höherer Geschlech-
ter immer dienlich sein möchte/ verwidern wolten. Dann wir
vns / die wir den Freystellern maisten thails befreundt vnd
durcheinander verwandt nur selbst angriffen vnd schaden theen/
Z ii son

Latet anguis
in herba.
Mors in olla.

sonder was zu rechter bequemer zeit / durch rechte bequeme mittel ohne baidersseits nachtheil geschehen möchte / Demselben wollen wir vns dem geliebten Vaterland zu nutz vnd ehren / gar nichts widersehen / vil mehr vns jederzeit vngesweiffelt dahin finden lassen / das wir eben so wol der andern / als vnser selbst wolfareh / insonderheit aber gemainen frieden vnd ruhe zuerhalten / auch vns desselbigen willen wo möglich etwas nachzusehen angelegen sein lassen.

Es haben es aber die Kay. May. vngedachtet seitbemelter der Grauen vnd Herrn außfürlichem Replacir vnd ihrer Intercedenten anmahnung / nachmaln bey irer nähern Erklärung bleiben / vnd inen (weil sie leibschwachheit haben selbst nit dabey sein können) durch irer Mayestat geheime Rätthe nachfolgende schließliche Antwort den 10. Octobris vbergeben lassen.

Letztere antwort der Kayserlichen Mayestat auß
der Graffen vnd Herrn replacir / die Frey-
stellung betreffend.

Was Grauen vnd Herrn der Augspurgischen Confession / nebens derselben Confession Churfürsten Fürsten vnd Stende Anwesende Rätth vnd Gesandten Intercessionsschriften / der Freystellung halben weiters replacir vnd der Kay. May. vnsero Allergnedigisten Herrn / Geheimen Rätthen newlicher tagen vberreichen lassen / das alles ist Ihrer May. ordenlich referirt worden.

Freystellag der
Graffen vnd
Herrn abge-
schlagen.

Dieweil sich dann Ir Kay. May. in dero nähern Resolucion lautter erkläret / warumb Ir Kay. May. diesem suchen stat zu thun / oder darinnen ichtes weiters dann der auffgerichte Religionen frieden mitbringel zu ordnen nit gebären wolte / So verschen sich Ir Kay. May. es worden gedachte Graffen vnd Herrn es stents ehails bey solcher Ihrer May. zimlicher Erklärung vnd Gebotem / auch einmal auffgerichten / vnd seithero so offte widerhalten vnd bestetigttem Religionen frieden / gehorsamblich bleiben lassen.

lassen/Wolten Ihr Kayserliche Mayestat ihnen in Antwort
gnedigklich nicht bergen/denen Sie mit Gnaden wol genaigt
sind.

Bey solcher irer May. schließlichen Resolution ist es auch
dismals vnd auff berürtem Regenspurgischem Reichstag verblie-
ben vnd ferner dieses der Graffen vnd Herrn Freystellung hal-
ben nichts vorkommen/dann allein das des Tags zuuor den 9. Oc-
tobris in namen vñ von wegen gemainer gefreyten Ritterschafft
im Reich/nachfolgende Supplication der Kay. May. gehaimen
Räthen vbergeben worden.

Gemainer gefreyten Reichß Ritterschafft Aller-
vnderthenigist Supplicium wider die
Freystellung.

Alledurchleuchtigster/Großmächtis-
gister vñ Vnüberwindligster Römischer Kay-
ser/Allergnädigster Herr/Was newlicher weil
von wegen der Freystellung bey gemainer Rit-
terschafft des Rheinstroms gesucht worden/
was sich auch ermelte Ritterschafft darauff in
Antwort erklärt/das geruhen E. Kay. Mayest.
aus beyliegenden Abschriften allergnädigst zuuernemen. Nun
wäre sich gleichwol zuuersehen gewesen/es solte solche sache nach
gelegenheit solcher Antwort also erlösen bleiben/vnd wider alt-
löblich herkommen nichts gesucht worden sein. Diueil wir aber
vermercken/das solche Freystellung jeso bey E. Kay. Mayest. all-
hie nicht allein schlechlich gesuche/sonder auch hefftig getrieben
wird/Vnd wir aber auff solchen fall beuelch haben/dagegen ob-
gedachter Ritterschafft Erklärung vñ nothdurfft/bey E. Kay. Ma-
jest. allervnderthenigist einzuwenden. So könden wir habenden
beuelchs vnd Instruction nach/nicht vmbgehen/bey E. Kayserl.
May. von wegen gemainer Ritterschafft allervnderthenigist an-
zumelden/Vnd machen zwar der Frey Adel des N. Reichß ihnen
L iij kein

kein zweiffel/ E. Kay. May. werden ihrem höchsterleuchte[m] Kay-
 serlichen verstand allergnedigst selbst mehr dann zuvil vermerck-
 en/ was durch diese Freystellung/ im grundt gemaint/ vñ gesuchet
 was hochgefärlliche vñnd beschwerliche verenderungen vñnd ver-
 newerungen im H. Reich/ vñnd vnder desselben Hohen vñ Nidern
 Stenden/irer vniuersal vñnd particular Statuten/ Ordnung/ alten
 löblichen herkommen/ sonderlichen auch der Aidentlichen Mann-
 vñnd Lehensschafften halber darauß zugewartet/ vñ endlich anders
 nichts/ dann alles das müste vñnd würde erwachsen vñnd erfolgen/
 was bisshero mit höchster mühe vñnd arbeit/ sampt mercklichen
 kosten/ durch den hailßamen Land vñnd Religionßriden/ hat sollen
 vñnd mögen fürsehen vñnd vorkommen werden/ Dessen dann E.
 Kay. May. vñnd das ganz Röm. Reich mehr dann allzuwahre
 Exempel in erfahrung gesehen/ Weß massen an vilen orten/ zu vil
 widerbringlichen nachthail vñnd schaden/ nit allein des gemainten
 Adels/ sonder auch andern des H. Reichß gliedern etliche vil anse-
 henliche Stifft/ zu endlichem vndergang/ sein freygestellt vñnd
 prophant worden. Desto weniger die Aidentliche Ritterschafft
 inu diese vñnothwendige vñnd hochgefärlliche enderung irer thails
 vñnd souil an inen/ wais oder kan bewilligen/ viel weniger bey sich
 befinden/ das solch vorhaben dem Hochbeturten Religionßriden
 gemäß/ noch auch gegen der geliebten Posteritet verantwortlich
 seye/ Vñnd dannenhero E. Röm. Kay. May. keines wegs gemaint
 sein werde/ auff etlicher Particular beginnen/ das wenigst einzu-
 raumen/ das andern Hohen/ gleichen/ oder nidern des H. Reichß
 Stenden vñnd Gliedern/ sonderlich aber der freyen Ritterschafft
 die bisshero bey solchen Hohen Stifften mehrer thails ihr auffre-
 men gehabt/ setzt vñnd künfftiglich zum eussersten (wie vñnd
 sprechlich) müste vñnd thette präiudicium.

Dem allem nich getrösten sich allgemaine des H. Reichß
 Ritterschafft des Adels/ vñnd wir wollen für vns selbst/ vñnd in
 krafft habenden beuelchs/ E. Röm. Kay. May. hiemit vnderthun-
 gist angeruffen vñnd gebetten haben/ sie geruhen als das höchste vñ
 vñuermittelst Haupt der Ritterschafft/ die dann diese säch princ-
 paliter belangt/ solchem vnzeitigen/ vñns inu gemain verderbli-
 chem vor-

dem vorhaben mit nichten raum oder statt zugeben / sonder sol-
 che gesuchte Freystellung / so zu sonderlichem nachtheil vnnnd vndergang der Stifft vnnnd Adels gelangen thut / genzlich einstel-
 len vnnnd alles bey altem herkommen vnnnd dem auffgerichteten Reli-
 gionsfrieden allergnedigst bleiben zu lassen. Dardurch machen wir
 erhalten E. Kay. Mayest. jnen ein vnsterblich vnnnd nicht geringer
 lob ihrer Kayserlichen Recht vnnnd friedliebenden Regierung / als
 derselben Herr Vatter Kayser Ferdinand hochlobfeligster ge-
 dächtnis / mit auffrichtung des Landt vnnnd Religionfriedens / zu
 künfftigen vnnnd ewigen zeiten erworben / vnnnd hinder sich glückli-
 chst hinterlassen hat. Darneben ist die Adentliche Ritterschafft
 mit jhren verpfflichten gehorsamisten diensten vmb Ewer Kayf.
 May. vnnnd das gantz Heilig Reich solches wie andere Kayserliche
 Gnaden / daran sie vnnnd der jrigen eufferste wolfarth gelegen / vn-
 gesparrt Leibs Bluts vnnnd Guts vnnnd wir sampt jhren zuerdie-
 nen alleruorderthengigst erbietig vnnnd willig. Damit E. Kay. May-
 pest. vns sampt der sachen zu Kayserlichen Gnaden allergehorsamst
 beurlibend.

Freystellung ist
 der Ritters-
 schafft werden
 ben.

E. Röm. Kay. May.

Alleruorderthengigste / Gehorsam-
 miste Diener vnnnd Vasallen /

Gemainer gestreyter Reichs Ritz-
 terschafft vnnnd Adels am Rheins-
 strom zu Francken vnnnd Schwarz-
 ben Abgesandte vnnnd Mitver-
 wandte.

Römischer Kayserlicher Mayestat / re. Antwort vnnnd
 Decret auff diese der Ritterschafft
 Supplication.

Ze Röm. Kayserliche Mayestat / re. Unser al-
 lergnedigster H. E. R. K. / ist vnderthengigst berichte wor-
 den / was die Abgesandten vnnnd Gewalthaber der
 Freyen

Freyen Reichs Ritterschafft am Rheinstrom / zu Francken vnd Schwaben newlicher tagen von wegen hievor bey irer May. gesuchten Freystellung in Schrifften erindert vnd gebeten / Demnach sich darn irer Kay. May. allberait hievor gegen den Grauen vnd Herrn Augspurgischer Confession solcher Freystellung halben erkleret / vnd es allerdings bey auffgerichtem Religionstuden verbleiben lassen / So achten irer Kay. May. disfalls mit nöthiger wegen ichts weiters zu decretirn. Da aber im Königlich dem halben fermer anregens beschehen solte / Wollen irer Kay. May. dieser der Ritterschafft Erinderung vnd Einred mit Gnaden gedent sein / vnd seind denselben mit gnaden wol gewogen. Datum Regenspurg den 9. Octobris / Anno. 16. im Sechs vnd sechzigsten.

Hey vorberürtem der Ritterschafft Supplicirn ist vnder andern dis zu mercken / das gleichwol in der Grauen vnd Herrn Schrifften / allweg der gemain Adel vnd Ritterschafft mit einmengen / vnd in denselben namen so wol als der Grauen vñ Herrn dis suchen der Freystellung vnd enderung der Stiff Statuten vnd Juramenten begert worden. Mit was grund vnd bestand aber solches beschehen / vnd wie solches der Ritterschafft will vñ meinung seye. Item von weme / vnd was Religion zu gutem dieses werck herkomme / gemaine vnd so hefftig getrieben warden / das alles gibe angeregt ir Supplicirn / vnd dann das fern was sie zu vor etlichen iren Mitverwandten (so durch die Churf. Pfaltz den 12. Martij gen Haidelberg erfordert gewesen / vnd beuelch empfangen / von wegen ihrer Churf. G. mit der Keintendischen Ritterschafft zu handeln / das sie neben den Graffen vnd Herrn dis werck der Freystellung treiben helffen / vnd ir gestelte Supplicirn vnder schreiben wolten) zur Antwort geben / vnd sich erkläret / klärlich zu erkennen / Vnd folget dieselb Antwort von worten zu worten
hennach.

Der Rheimischen Ritterschafft antwort an den von
 Slachham / Fleckenstain vnd Hendeschuechshaim / so gen Haidelberg der Freystellung halben / erfordert gewesen
 seind / den 12. Martij / Anno

1576.

Nser freundtlich willig dienst / sampt
 allem guten zuuor / Edle / Ernuochste / insonders
 freundtliche liebe Vettern / Schwäger / vnd
 Freunde / auß was bewegnußen der Durchleuch-
 tig / Hochgeborn Fürst vnd Herz / Herz Fride-
 rich Pfalzgraff Churfürst / v. vnser Gnedigster
 Herz / auch vnd etlich andere mehr bis in fünfzehen vom Adel /
 auff den 12. jüngst verschinen Monats Martij gen Haidelberg
 gnedigst erfordert / jr auch neben andern erschienen / vnd was ire
 Churf. G. in beysein dero groß Hofmaisters vnd anderer statlich-
 en Räte / euch gnedigst fürhalten lassen / vnd folgendes in der per-
 son hochuerstendiglich erindert / das ist vns bey vnserer den ersten
 vnd fünfften dis Monats Junij zu Frankfurt gehaltenen zu-
 sammentuffte / in schriftten fürbracht worden / so wir summariter
 dahin verstanden / Nach deme die Freystellung auff den Hohen
 Adeltlichen vnd andern Sciffen / vor etlich Jahren / vnd auff ver-
 schienenen Reichstagen / bey Röm. Kay. vnd Kön. Mayest. auch
 Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des R. Reichs / sonderlich
 auff nechstem Regenspurgischem Königlichen Wahltag an-
 bracht vnd gesucht / auch ihrer Churf. G. von etlichen Chur vnd
 Fürsten / Grauen vnd Herrn / dis werck auff nechstkönfftigem
 Reichstag zubefördern angelangt vnd gebetten / Inmassen sie be-
 richte / das andere Chur vnd Fürsten dergleichen sachen bey ihrem
 Adel auch gesucht / als hetten Ire Churf. G. solches euch vnd an-
 dem anwesenden / wie wol in geringer anzahl ebenmessig fürhalten
 wollen / Die gnedigstem begern / Ihrer Churf. G. ewer gutach-
 ten zu eröffnen / auch das jr vnd wir andern vom Adel solch werck
 der

der Freystellung bey der Kay. May. vñ Stenden des Reichs auf
künfftigem Reichstag auch befürdern vñ anbringen solten/ Wie
ferner vilfaltig angeheffen anmelden/ wie trewlich vñnd an
der Churfürst vnser gnedigster Herr die sachen durchaus/ inson-
derheit aber gegen denen vom Adel maime / sampt gnedigstem
Churfürstlichen erbieten.

Wann jr aber als damals zu Haidelberg anwesende vom
Adel inn vnderchiedelichen Kraisen gessen/ vñ für dimal vñ
sonderlich von wegen anderer abwesenden vom Adel kein endlich
Antwort geben künden / das ihr euch doch nach beschehener
vnderthenigisten danckagung vñnd erbieten dahin erkläret/ daß gnedig-
gist suchen an die vbrigen Rheinische vñnd Wederawische/ vñ
auch die vbrigen mit euch erscheinende/ an die andern des Fränk-
schen vñnd Schwäbischen Kraiß in gessene vom Adel gelant
vñnd bringen wolten / so sich zweiffels ohn allergebür erwöl-
würden.

Auff solches alles haben wir diese handlung auff beiden
Franckfurt vñnd Wormbs außgeschriebenen Aderlichen Rur-
tügen/sonit vnserer der Ends gegenwertig in bedencken/trauen
vñnd Nachschlagung gezogen / auch lestlichen dahin geschloffen
nemlich das wir Hochgedachtes vnser gnedigsten Herrn / des
Pfalzgrauen Churfürstens/ Christlichen/ eysferigs vñnd trewhertigen
Gemüet vñnd Erpieten / zu vnderthenigstem hohem danck an-
men/warmit wir auch solches inn aller vnderthenigkeit vñnd
kündten/das wir darzu/wie auch vnser VorEltern / ganz vñnd
vñnd geulissen seyn.

Was aber das Hauptwerk / nemlich die Freystellung
im selbst betreffen thuet/ Ob wol wir vns zuerindern wissen / daß
es damit anders herkommen / auch die langherbrachte exera-
Ordnung der Stiffe/dem Adel vñnd vnser aller Eltern vñnd
fahren/nit zu geringern/ Bedeyen/ hohen Ehren vñnd Erpre-
ligkeit/in vil weg gerathen / vñnd dardurch wir noch erhalten
den vñ werden/also von solchem abzusehen ohne das hochbeden-
lich/ So sehen wir doch vñnd weist vns vnser ainfeltiger verstant
principaliter dahin / welcher massen zu verhütung alles vñnd
durch

Durch die Römisch Kayserlich vnd Königlich Mayestat / auch gemainiglich alle Churfürsten vnd Stende/der hochbeteurt Resignationsfride / als ein festes bände / dardurch auch die Glieder des R. Reichs/bishero in gutem friede erhalten worden / im Jar fünff vnd fünfzig zu Augspurg auffgericht / vnd auff etlichen folgenden Reichstagen ferners bestetigt vnd bekräftigt worden / darinnen gungsamlich versehen/da einer hohes oder nieders Stands / in dem Geistlichen welen / Gewissens halben nicht sein köndte / was er sich/ohne verletzung seiner Ehren zuerhalten.

Zu deme wir gar nicht vermercken könden/das andere vom Adel vnser liebe Vettern/Schwäger/Bluts vñ andere Freund zu Francken vñ Schwaben/in welchem Bezircken ein guter theil der Stiffe gelegen/zu solcher Enderung/so ohne gefahr schwerlich zugehen möchte/ins gemain genaigt/Auch die Stiffe nicht allein den hohes vnd Adenlichen/sonder auch den niedern Stands Personen geordnet vñd verwidembt / also vns den Römischen/ohne wissen vnd zu präiudicio aller obberürten/sonderlich vnd sarnemlich / ohne verwilligung vñd gefallen der Röm. Kay. vñd Kön. May. auch aller Reichs Stende/ bayder Geistlich vnd Weltlich / Ichwas des Reichs Constitutionen zugegen/ auch den Stiffen vnd vns vom Adel daselbst/zu Nachtheil fürzunehmen/zusuchen/oder einzuwilligen. Vñd souil desto weniger / dieweil vns solches auß angeregten Ursachen vnser Anfalls nicht gebären wil / der tröstlichen hoffnung / vnser Gnedigster Herr der Churfürst Pfalzgraff/vñd meniglich vns gnedigist entschuldige haben soll / Darumb wir dann vnderthenigist bitten / vñd das Ihr Churfürstliche Gnaden/wie auch derselben Hochlöblichste Vordern/ vñd vns im Gnedigsten schus vñd schirm erhalten wölkten. Vñd seind es mit darstreckung Leibs vñd Guts/vnderthenigist zuerdienen ganz willig/ Das alles wir Euch guter freundlicher Warnung nit bergen wöllen/Vñd seind Euch zudienen ganz willig. Datum den 6. Junij/ Anno/1667.

Reinische vñ Wederawische zu Franckfurt den ersten vñ zu Wormbs den sechsten Junij / anwesende vom Adel.

L Benmessige Antwort haben obbemelte vom Adel vñnd Ritterschafft / den Grauen vñnd Herrn selbs geben.

Als auch die Wederawische Grauen vñnd Herrn / zu forschung vorhabender Freystellerey / ihre gestelte Supplication auff das Verbott vñnd Burggericht zu Fridberg gesand / vñnd durch mittel Adam Weysen / Quirin von Earben / vñnd Wolff Kiedel von Bellerheim begeren lassen / dieselbig ires theils auch zu vberschreiben / vñnd die Sach bey künfftigem Reichstag / neben jnen vñnd den Churfürstlichen Pfalsischen Rätchen zu sollicitiren / Also Burggraff / Bawmaister vñnd andere Regiments Mann zu Burgfridberg / sich eines solchen hochwichtigen vñnd gemainen Adel obligenden Wercks allein nit vnderziehen könden oder mögen / sonder die sach auff die gemain Ritterschafft verschoben / vñnd gen Franckfurt auff den Rittertag gelangen lassen / ist ermeldten Graüschen Gesandten vñnd Intercessoren / eben die Antwort vñnd Resolution widerfahren / wie sie hieoben den andern gegeben worden / Gleicher gestalt haben auch der Fränckisch vñnd Sächsisch Adel gethan / vñnd solches der Grauen suechen nit allein nit vberschreiben noch approbiren wöllen / sonder dasselbig frey widerprochen / vñnd die Kay. Mayest. (inhalts obinlerirtes gemainen Ritterschafft Supplicirens) solches nit zuwilligen / Allerwunders thienigist gebetten.

Vñnd souil von der Historien des dritte Haupt Articuls der Freystellung / nemblich auffnemung der Weltlichen Grauen / Herrn vñnd vom Adel / auff die Stiffe vñnd enderung der alten Statuten vñnd Juramenten / auß was grund vñnd mit was fruegen

füegen solches beschehen/ vnd ob man auch inn solch jr begeren o-
der nit willigen künde / Davon soll im dritten Thail diß Tractats
gesagt werden/2c.

Die vierd art vnd vn- Geistlicher Vn-
der schid der Freystelleren/von der derseßen Frey-
Geistlichen Landessen/Stätten stellung.
vnd Vnderthanen.

Das sechst Capittel.

A S numehr/ Gott lob/ die drey Ers- Freystellungs-
ste / vünd zwar schweriste vünd weitleuffig- handlung der
ste Puncten vünd art der Freystellung zu end Geistliche Vn-
gebrachte / So erfordert jetzt die am anfang ge- derthanen be-
machte distination vünd ordnung/den vierdten treffend.
Articul von dem Adel/Stett vünd Vndertha-
nen der Geistlichen / vünd deme von weiland
Kaysler Ferdinands miltseitigster gedechtnuß / freuthalben ange-
zogenem Decret/welches dann neben andern der Freysteller pub-
licirten Schrifften auch im Truck außgangen / vünd den Vnder-
thanen allenthalben mitgethalte vünd wol eingebildet worden ist
für die hand zunemen/vünd von desselben vrsprung/vrsachen/ vünd
wie es allenthalben damit herkommen vünd gelegen/gegründten
berichte zuthun/ Sincemal auch solches Articuls halben / im heil-
gen Reich nicht weniger/ als von dem nehern schwerlich disputirt
würd.

Vnd ist anfenglichs zuwissen / das gleichwol dieser Pun-
cten/von den Vnderthanen ins gemain vnter andern/ als man
Anno 1555. zu Augspurg von der newen Constitution des Reli-
gionsfriedens tractirt/ auch erregt / vünd durch die Confessions-
Verwands